

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	WHRPO I	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	20.05.2011	<b>Fundstelle:</b>	GBI. 2011, 271
<b>Gültig ab:</b>	01.10.2011	<b>Gliede-</b>	2204-3
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung	<b>rungs-Nr:</b>	

**Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen  
(Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung - WHRPO I)  
Vom 20. Mai 2011**

*Zum 12.12.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2, 9 und Anlage geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBI. S. 659, 660)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794)
2. § 16 Absatz 2 LBG im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
3. § 34 Absatz 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2008 (GBI. S. 793, 966), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

### § 1

#### Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung (Prüfung) für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen wird das Studium für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen abgeschlossen.

(2) Mit der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und gegebenenfalls fachpraktischen Kompetenzen erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Werkreal- und Hauptschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

1. auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Werkreal- und Hauptschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen vorbereitet sind,
2. die für die Übernahme ihrer Diagnostik-, Förderungs- und Beurteilungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
3. grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung des Übergangs von der Grundschule in weiterführende Schularten und des Übergangs in den Beruf und das berufliche Schulwesen erworben haben sowie
4. die Notwendigkeit der ständigen Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen erkannt haben.

(3) Die Verteilung der ECTS-Punkte (Leistungspunkte) für die Elemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise entsprechend § 10.

(4) Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern gemäß der Anlage.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Hochschulen**

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen unter besonderer Berücksichtigung der Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Gemeinschaftsschulen ist Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen (Hochschulen). Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Die Hochschulen sind für die studienbegleitenden Modulprüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung der Prüflinge zur Prüfung den Nachweis der erreichten Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten in den Modulen der Fächer und der Bildungswissenschaften an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Noten werden bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.

(3) Rechtzeitig vor Ausstellung des Staatsprüfungszeugnisses übermitteln die Hochschulen ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen geben und von der Hochschule unterzeichnet sind.

## **§ 3**

### **Prüfungsamt**

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(3) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschüsse sowie Prüferinnen und Prüfer**

(1) Das Prüfungsamt bestellt und bildet für jeden Prüfungstermin die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie zu Prüferinnen und Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Absatz 1 und 2 LHG), Angehörige des Kultusbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Für die Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit werden zwei Prüfende bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einer vom Prüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragten Person und zwei Prüfenden. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie sind in der Regel Angehörige des Kultusbereichs, leiten die Prüfung und sind befugt zu prüfen.

(5) Wer aus dem Kultusbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Prüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(6) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde eine weitere prüfende Person benennen; diese muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

## **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester. Der Studienumfang umfasst 240 Leistungspunkte.

(2) Das Studium umfasst ein Haupt- und zwei Nebenfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 10- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz und der Diagnostik- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Die Kompetenzbeschreibungen der Anlage werden von den Hochschulen in den Studienmodulen umgesetzt. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen.

(4) Die Erste Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(5) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 11 Absatz 1 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der medizinischen Befundtatsachen vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Fächer**

(1) Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer) sind

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,

3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Ethik,
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
8. Französisch,
9. Geographie,
10. Geschichte,
11. Informatik,
12. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
13. Kunst,
14. Mathematik,
15. Musik,
16. Physik,
17. Politikwissenschaft,
18. Sport,
19. Technik und
20. Wirtschaft

(2) Zu wählen sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Verpflichtend zu wählen ist eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Physik, Chemie, Technik oder Wirtschaft. Jedes Fach umfasst Inhalte zum Fächer verbindenden themenorientierten Arbeiten.

(3) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Ein Wechsel der gewählten Haupt- und Nebenfächer ist nur einmal möglich.

## **§ 7 Bildungswissenschaften**

Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und die evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I sowie medienpädagogischer und genderbezogener Themenstellungen.

## **§ 8 Grundlagen des Sprechens**

Im Rahmen der Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme.

## **§ 9 Schulpraktische Studien**

(1) Die schulpraktischen Studien, die von den Hochschulen betreut werden, umfassen

1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum im Umfang von fünf Leistungspunkten, von denen zwei auf ein Begleitseminar entfallen während oder nach dem ersten Semester,
2. das integrierte Semesterpraktikum im Umfang von 21 Leistungspunkten, von denen sechs auf Begleitseminare entfallen, in der Mitte des Studiums und
3. das Professionalisierungspraktikum im Umfang von vier Leistungspunkten am Ende des Studiums mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Die Hochschulen regeln die Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie am Professionalisierungspraktikum und das Bestehen des integrierten Semesterpraktikums in ihren Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung.

(3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen und an Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschulen und Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktischer, methodischer und erzieherischer Kompetenzen und vor allem eine sich ausprägende Lehrerpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Die Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des von ihren Schulpraxisämtern organisierten integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest; es soll in der Regel im vierten oder fünften, nicht jedoch vor dem dritten oder nach dem sechsten Semester im Studienplan vorgesehen werden. Es wird in einem grundsätzlich zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht.

(5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule.

(6) Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte sind gegenüber den Praktikantinnen und Praktikanten weisungsbefugt.

(7) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Hochschullehrkräfte gemeinsam mit der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung der didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen werden in den Studienordnungen der Hochschulen im Modul »Schulpraktische Studien« festgelegt.

(8) Bestehen nach vier Unterrichtswochen nach übereinstimmender Ansicht der betreuenden Hochschullehrkräfte und der Ausbildungslehrkraft bereits ernsthafte Zweifel am Bestehen des integrierten Semesterpraktikums, so führen diese mit den betroffenen Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Einzelheiten regeln die Hochschulen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen. Ist das integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(9) Das Professionalisierungspraktikum ab dem sechsten Fachsemester dient der Entwicklung des forschenden Lernens und kann von den Hochschulen in Lehrveranstaltungen begleitet werden. Hier können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

(10) Es wird empfohlen, das für den Vorbereitungsdienst gegebenenfalls erforderliche Betriebs- oder Sozialpraktikum bereits während des Studiums zu absolvieren; ist Wirtschaft, Technik, Geographie, Politikwissenschaft oder Informatik gewählt, ist das Betriebspraktikum erforderlich.

## **§ 10 Verteilung der Leistungspunkte**

Die 240 Leistungspunkte (§ 5 Absatz 1) werden wie folgt verteilt:

1. Erziehungswissenschaft 30, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
2. Psychologie 15, einschließlich 2 Leistungspunkte für die Prüfung,
3. Philosophische, evangelisch-theologische bzw. katholisch-theologische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung sowie die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte (9 Leistungspunkte, davon mindestens 3 Leistungspunkte christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte),
4. Hauptfach 66, einschließlich 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
5. Nebenfächer je 39, einschließlich je 3 Leistungspunkte für die Prüfung,
6. Grundlagen des Sprechens 2,
7. schulpraktische Studien 30 und
8. wissenschaftliche Arbeit 10.

## **§ 11 Akademische Vorprüfung**

(1) Die Hochschulen legen nach §§ 32 und 34 LHG in ihren Vorprüfungsordnungen fest, dass die Akademische Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen ist. Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Vorprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Vorprüfungsordnung abgenommen.

## **§ 12 Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung umfasst die wissenschaftliche Arbeit, die mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern, in Erziehungswissenschaft und Psychologie. Die Inhalte dieser Prüfungsteile ergeben sich aus den in der Anlage ausgewiesenen Kompetenzen und Anforderungen.

## **§ 13 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung nach § 12 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen berechtigt,
2. die Studien begleitenden Modulprüfungen in den Fächern und den Bildungswissenschaften bestanden hat,
3. die Nachweise über ein bestandenes integriertes Semesterpraktikum und die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie am Professionalisierungspraktikum nach § 9 vorgelegt hat,
4. die akademische Vorprüfung nach § 11 bestanden hat,
5. den Nachweis über die gegebenenfalls in Fremdsprachen vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
6. an einer Veranstaltung in Grundlagen des Sprechens nach § 8 teilgenommen hat,
7. den Nachweis über ein vom Prüfungsamt genehmigtes Thema für die wissenschaftliche Arbeit nach § 16 vorgelegt hat und
8. für einen Studiengang für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen an der Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 5 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde.

## **§ 14 Meldung zur Prüfung**

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 13, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Studierenden einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Nachweise nach § 13,
5. die Angabe der nach § 17 Absatz 2 bis 4 gewählten Schwerpunkte für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung,
6. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in Englisch oder Französisch im Ausland verbracht wurden und
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

## **§ 15 Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 13 und 14 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfungsanspruch in demselben oder nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen in einem verwandten Lehramtsstudiengang nach § 16 Absatz 8 oder § 23 Absatz 5 erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen oder das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen besteht.

## **§ 16 Wissenschaftliche Arbeit**

(1) In der wissenschaftlichen Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus dem Hauptfach, den Nebenfächern oder den Bildungswissenschaften, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden. Das Thema muss auf die spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Anlage und dem in § 1 Absatz 2 umschriebenen Zweck der Prüfung bezogen sein.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Hochschullehrkraft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG vorgeschlagen. Diese wird in der Regel mit der Erstkorrektur betraut. Anregungen der Studierenden können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema den Studierenden spätestens vor der Meldung zur Prüfung bekannt. Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens vier Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Arbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum

Beispiel nachgewiesene Erkrankung, eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu zwei Monaten genehmigen.

(3) Die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfenden können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit nachzureichen.

(5) Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit wird von den Prüfenden getrennt begutachtet. Nach Abschluss der Begutachtung sollen sie sich bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(7) Die Prüfenden übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Wer an der Begutachtung der Arbeit verhindert ist, leitet das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch eine andere prüfungsbefugte Person veranlasst.

(8) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 5 als mit der Note „ungenügend“ bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen als endgültig nicht bestanden. § 23 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(9) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem Hauptfach oder einem der beiden Nebenfächer kann, soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Pädagogischen Hochschule, als wissenschaftliche Arbeit nach Absatz 1 anerkannt werden.

(10) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl der Studierenden ein etwa 20-minütiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

## **§ 17 Mündliche Prüfung**

(1) Mündlich geprüft werden die Fächer, Erziehungswissenschaft und Psychologie. Die mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach und in den Nebenfächern dauert jeweils etwa 30 Minuten, die Prüfung in Psychologie etwa 20 Minuten. Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind insbesondere auch Aspekte der Diagnose und individuellen Förderung sowie medienpädagogische Fragestellungen.

(2) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Erziehungswissenschaft entfällt auf je einen Schwerpunkt aus den Kompetenzfeldern Erziehen und Unterrichten entsprechend der Anlage. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(3) Etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Psychologie entfällt auf einen Schwerpunkt aus dem Kompetenzbereich Unterrichten oder Erziehen. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau hinsichtlich der in der Anlage formulierten Kompetenzen zu widmen.

(4) Die mündliche Prüfung in den Fächern erstreckt sich auf die in der Anlage genannten Kompetenzen. Etwa die Hälfte der Prüfungszeit entfällt auf zwei Schwerpunkte, die fachliche und fachdidaktische Kompetenzen entsprechend den in der Anlage genannten Anforderungen beinhalten. Die restliche Zeit wird dem Überblick über das Fach gewidmet.

(5) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfende besteht nicht.

(6) Die Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(7) Bei der Wahl der Schwerpunkte bleiben Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Arbeit außer Betracht.

(8) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des oder der Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(9) Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe.

(10) Das Prüfungsamt kann Studierende desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht zur selben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auszuschließen.

## **§ 18 Niederschriften**

Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name und Vorname des oder der Geprüften,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

## **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Leistungen in den Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 verwendet. Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit sowie in den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,  
gut bis befriedigend,  
befriedigend bis ausreichend,  
ausreichend bis mangelhaft,  
mangelhaft bis ungenügend.

(4) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

## § 20

### **Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote**

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnote in den einzelnen Prüfungsfächern und der wissenschaftlichen Arbeit fest. Die Endnote errechnet sich aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und gegebenenfalls dem Ergebnis der abschließenden Prüfungen. Die jeweiligen Modulnoten fließen dabei anteilig nach ihrer Leistungspunktegewichtung ein. Berücksichtigt werden die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen in Bildungswissenschaften, dem Hauptfach und den Nebenfächern. Aus den jeweiligen Modulnoten wird das arithmetische Mittel berechnet. Im Hauptfach und den Nebenfächern wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet. In Erziehungswissenschaft wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet. In Psychologie wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfung in Psychologie und der Note der mündlichen Prüfung berechnet. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note »sehr gut« (1,0),  
1,25 bis 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut« (1,5),  
1,75 bis 2,24 ergibt die Note »gut« (2,0),  
2,25 bis 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend« (2,5),  
2,75 bis 3,24 ergibt die Note »befriedigend« (3,0),  
3,25 bis 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend« (3,5),

3,75 bis 4,00 ergibt die Note »ausreichend« (4,0),  
4,01 bis 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft« (4,5),  
4,75 bis 5,24 ergibt die Note »mangelhaft« (5,0),  
5,25 bis 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend« (5,5),  
5,75 bis 6,00 ergibt die Note »ungenügend« (6,0).

(3) Die Prüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen nach § 5 Absatz 3, in der wissenschaftlichen Arbeit und in den mündlichen Prüfungen jeweils mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erzielt wurde.

(4) Wer in einem der beiden Nebenfächer die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht hat, aber in einer Erweiterungsprüfung in einem mindestens im selben Umfang studierten weiteren Fach im selben Prüfungstermin mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen erbringt, kann im Rahmen des § 6 auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Faches treten lassen, falls die wissenschaftliche Arbeit in einem anderen erfolgreich abgeschlossenen Fach angefertigt wurde.

(5) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Endnoten nach Absatz 1. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(6) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote in Erziehungswissenschaft zweifach
2. die Endnote in Psychologie einfach
3. die Endnoten der beiden Nebenfächer je zweifach
4. die Endnote des Hauptfachs vierfach und
5. die Note der wissenschaftlichen Arbeit zweifach.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,4 »mit Auszeichnung bestanden«,  
1,5 bis 2,4 »gut bestanden«,  
2,5 bis 3,4 »befriedigend bestanden« und  
3,5 bis 4,0 »bestanden«.

(8) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach vom Prüfungsamt festgestellt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

## **§ 21 Täuschung, Ordnungsverstöße**

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung mit »ungenügend« (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Arbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und gegebenenfalls die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit »ungenügend« (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maß-

nahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

## **§ 22**

### **Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung**

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel, bei Krankheit ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, oder ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

## **§ 23**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Prüfungsteil, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile bleiben gültig.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Arbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen (4,0) nicht erbracht oder die in Absatz 1 genannten Termine nicht eingehalten worden, ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

## **§ 24**

### **Anrechnung von Prüfungsleistungen**

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Haupt-, Werkreal- und Realschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. § 16 Absatz 9 bleibt unberührt.

## **§ 25**

### **Prüfungszeugnis**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Ab-

satz 2 und 3 und § 20 Absatz 2 und 7 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

## **§ 26 Erweiterungsprüfung**

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen sowie Realschulen oder Hauptschulen oder die Sekundarstufe I bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen, Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder an Sonderschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Erweiterungsprüfungen in den in § 6 genannten Fächern ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in weiteren Fächern möglich, sofern im Einvernehmen mit dem Kultusministerium ein Erweiterungsstudiengang eingerichtet worden ist und eine entsprechende Studienordnung vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.

(2) Erweiterungsprüfungen werden während den Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Absatz 4 an die Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.

(3) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Hauptfach 66, für ein Nebenfach 39, im Übrigen die in der Studienordnung ausgewiesenen Leistungspunkte.

(4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

## **§ 27 Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen**

(1) Der Profilstudiengang für das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen verbindet das Studium für das Lehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen mit Bilingualem Lehren und Lernen/kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 5 Absatz 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) Nach § 6 Absatz 2 zu wählen sind ein Hauptfach als bilinguales Sachfach einschließlich bilingualem Lehren und Lernen sowie Englisch oder Französisch und ein weiteres bilinguales Sachfach.

(4) Das Studienelement »Bilinguales Lehren und Lernen/kulturelle Diversität« umfasst 20 Leistungspunkte. Es wird anteilig in die Bildungswissenschaften und das Studium des Hauptfaches integriert. Die genaue Verteilung der Leistungspunkte wird in der Studienordnung festgelegt.

(5) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit nach § 16 soll auf das Europalehramt an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(6) Prüfungsfächer sind Erziehungswissenschaft, Psychologie, das Hauptfach, die Fremdsprache und das weitere Bilingualfach.

(7) Für die Anforderungen der Prüfungsfächer nach Absatz 6 gilt die Anlage entsprechend.

(8) Aus der Anlage ergeben sich die Anforderungen der Prüfung für das Bilinguale Lehren und Lernen/kulturelle Diversität.

(9) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfenden für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen werden auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(10) Die schulpraktischen Studien nach § 9 umfassen auch den Kompetenzbereich des Bilingualen Lehrens und Lernens/kulturelle Diversität.

## **§ 28 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, findet die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) und die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, ber. 2004 S. 94 und 2007 S. 607) jeweils in ihrer bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fächerwahl und Prüfung gemäß § 5 der Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 541), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 719).

(4) Wer eine Eignungsprüfung für das bisherige Verbundlehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen bestanden oder eine Zulassung zum bisherigen Studiengang erhalten hat, das Studium für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen nach dieser Verordnung aber erst zum Wintersemester 2011/2012 oder später aufnimmt, wird abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 1 zur Prüfung zugelassen, wenn er für diesen Studiengang immatrikuliert worden ist.

(5) Die Neustrukturierung des Lehramtes im Sinne von § 1 Absatz 1 findet bereits für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432) und die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, ber. 2004 S. 94 und 2007 S. 607), jeweils zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712), außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Mai 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

### **Anlage**

zu § 1 Absatz 4,

§ 5 Absatz 2 und 3,

§ 12 Satz 2,

§ 16 Absatz 1,

§ 17 Absatz 2, 3, 4 und

§ 27 Absatz 7 und 8

### **Vorbemerkung**

I. Die Studierenden verfügen am Ende des Studiums für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen in Baden-Württemberg über fachliche, fachdidaktische sowie unterrichtspraktische Kompetenzen für den Unterricht in diesen Schularten. Das in der ersten Phase der Lehrerbildung erworbene Wissen und Können bildet die Basis für die zweite Phase an den Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung. Dort werden die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt. Die nachfolgenden Kompetenzpapiere sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen. Sie legen ebenfalls den Rahmen fest für die wissenschaftliche Arbeit wie auch für die Auswahl der Schwerpunkte und die Überprüfung des Überblickswissens in den mündlichen Prüfungen.

II. Zu § 17 Absatz 4: Im Studium der Fächer erwerben die Studierenden die notwendigen inhaltsbezogenen Grundkompetenzen und die im Fach relevanten Erkenntnis- und Arbeitsmethoden. Damit werden die Grundlagen für den Unterricht in der Hauptschule, Werkrealschule und Realschule gelegt. Die Belange der Gemeinschaftsschulen werden angemessen berücksichtigt. Vertiefende Kompetenzen werden im Studium des Faches als Hauptfach erworben. Sie sind mit HF gekennzeichnet.

III. Studierende eines Faches wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern zwei Schwerpunkte aus den inhaltsbezogenen Kompetenzen und dazu passende fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen. In die Prüfung sollen auch die prozessbezogenen Kompetenzen eingeschlossen werden.

Für Studierende eines Faches als Hauptfach muss mindestens einer der Schwerpunkte aus den mit HF gekennzeichneten Kompetenzen gewählt werden.

### **Bildungswissenschaften**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

#### **1. Übergeordnete Kompetenzen**

- Sie haben in der Auseinandersetzung mit Bildungs- und Erziehungstheorien ein wissenschaftlich und ethisch fundiertes Selbstverständnis ihres Berufes und der Verantwortlichkeit von Schule in einer demokratischen Gesellschaft entwickelt.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse von Methoden und Strategien der bildungswissenschaftlichen Forschung und sind in der Lage, diese selbständig im Rahmen eigener Forschungsvorhaben umzusetzen.
- Sie kennen die Bedeutung von Forschungsmethoden für die Gewinnung von Wissen und die Entwicklung und Überprüfung von Theorien.
- Sie sind in der Lage, die Darstellung von Forschungsbefunden in der Literatur hinsichtlich ihrer Aussagekraft kritisch zu beurteilen und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren

#### **2. Querschnittskompetenzen**

- Sie verfügen über Grundlagenwissen zur Medienentwicklung, zur Mediennutzung und -wirkung, zu den Medienwelten von Schülerinnen und Schülern und sind in der Lage, Bildungs- und Lernprozesse mit und über Medien in der Schule aktiv zu fördern.
- Sie kennen Theorien zur Entstehung und Veränderung von Einstellungen und wissen, unter welchen Bedingungen Einstellungen zu Verhalten führen, zum Beispiel im Bereich der Demokratieerziehung, Gewaltprävention und Gesundheitserziehung auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen schulrelevante Konzepte und Methoden zur Prävention, Intervention und Rehabilitation, auch bei körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen.
- Sie erkennen Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen und können im Rahmen der Intervention geeignete Maßnahme einleiten.
- Sie können ihre Stimme trotz hoher Sprechbelastung schonend an Situationen und Inhalt angepasst und zuhörerorientiert einsetzen.

### **3. Kompetenzbereich Unterrichten**

- Sie können Unterricht sach- und fachgerecht planen, gestalten und reflektieren, damit Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen, insbesondere in den Phasen der Übergänge von der Grundschule in die weiterführenden Schularten beziehungsweise in das berufliche Schulwesen sowie in die Berufs- und Arbeitswelt.
- Sie können Unterricht zielgruppenbezogen planen, gestalten und reflektieren, insbesondere unter Einbeziehung der lebensweltlichen Belastungskomponenten der angesprochenen Kinder beziehungsweise Jugendlichen.
- Sie kennen für die Unterrichtsplanung relevante Theorien und können sie auf die eigene Praxis beziehen.
- Sie kennen die Bedeutung physischer, emotionaler, kognitiver und soziokultureller Lernvoraussetzungen und ihre Auswirkungen auf Motivation und Lernprozesse.
- Sie kennen Formen gesellschaftlicher und geschlechtsspezifischer Benachteiligung.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, Heterogenität als Herausforderung für die Planung und Gestaltung von inklusiven Unterrichtsprozessen zu erkennen und zu nutzen.
- Sie kennen Möglichkeiten, selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.

### **4. Kompetenzbereich Erziehen**

- Sie können ihre Erziehungsaufgabe ausüben unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenswelten und der individuellen Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler.
- Sie kennen relevante Theorien der Entwicklung, Sozialisation und Enkulturation von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, Kultur und sozialem Milieu und können sie für Verstehen, Gestalten und Begründen ihres pädagogischen Handelns nutzen.

- Sie kennen und reflektieren Werte, Normen und institutionelle Bedingungen der demokratischen Gesellschaft und treten für menschenrechtliche und demokratische Werte und Normen ein.
- Sie wissen, wie entsprechende Haltungen und Urteile sowie soziale Kompetenzen und politische Handlungsfähigkeiten von Schülerinnen und Schülern gefördert werden können.
- Sie können die vielfältigen Formen und Bedingungen von Inklusions- und Exklusionsprozessen in Schule, Politik und Gesellschaft erfassen und wissen um deren Bedeutung für Bildung und Erziehung.
- Sie können Interaktions- und Kommunikationssituationen gestalten und ihre Rolle auf der Grundlage entsprechender Theorien/Modelle und gegenseitiger Wertschätzung reflektieren.
- Sie kennen Formen der Gesprächsführung, der Konfliktbewältigung und des demokratischen Umgangs.

## **5. Kompetenzbereich Diagnose und Förderung, Leistungsbeurteilung und Beratung**

- Sie können ihre diagnostische Kompetenz mit dem Ziel einer individuellen Lernbegleitung und Lernförderung nutzen.
- Sie kennen Gütekriterien, Konstruktionsprinzipien und aktuelle Verfahren der Entwicklungs-, Lern- und Leistungsdiagnostik, können die entsprechenden Verfahren nutzen und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen für die individuelle Förderung ziehen.
- Sie kennen unterschiedliche Bezugsnormen von Leistungsbewertungen und deren Auswirkungen auf Lern- und Motivationsprozesse.
- Sie kennen Prinzipien und Ansätze einer für den Lernprozess förderlichen, dialogorientierten Rückmeldung und Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern.
- Sie kennen Handlungsspielräume und Grenzen ihrer professionellen Zuständigkeit sowie schulische und außerschulische Unterstützungssysteme und können diese in die Konzeption von Beratungs- und Fördermaßnahmen einbinden.

## **6. Kompetenzbereich Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung**

- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in den Bereichen Innovation, Schulentwicklung und Professionalisierung selbstständig weiter zu entwickeln.
- Sie sind zu einer wissenschaftlich fundierten Auseinandersetzung mit dem Bildungssystem in einer föderalen Demokratie und der Schule als gesellschaftlicher Institution in der Lage und verfügen über ein reflektiertes Verständnis ihrer öffentlichen Verantwortung.
- Sie wissen um ihre politische Verantwortung bei der Gestaltung von Bildung und Schule.
- Sie kennen Methoden und Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung und der Selbst- und Fremdevaluation und können diese zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Schulen rezipieren, bewerten und nutzen.
- Sie kennen Dimensionen, Ziele und Methoden der Schulentwicklung.
- Sie kennen Konzepte der Teamentwicklung, wissen um die Bedeutung sozialer Prozesse und kollegialer Teamarbeit für die eigene Gesundheit und ein förderliches Schulklima und können entsprechende Verfahren in Grundzügen anwenden.

- Sie kennen Möglichkeiten der Kooperation mit Erziehungsberechtigten, gesellschaftlichen und politischen Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern.
- Sie verfügen über eine Auffassung von ihrem künftigen Beruf als Lern- und Entwicklungsaufgabe.
- Sie sind in der Lage, ihre bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erweitern und sich selbständig weiter zu qualifizieren.
- Sie können ihre berufsbezogenen Wertvorstellungen im Rahmen der Entwicklung ihrer professionellen Identität und als normative Grundlage für ihr pädagogisches Handeln reflektieren.
- Sie kennen wesentliche Ergebnisse der Belastungs- und Stressforschung.
- Sie kennen unterschiedliche subjektive und objektive berufliche Belastungsfaktoren und können Präventions- und Interventionsstrategien bei der Bewältigung ihrer beruflichen Aufgaben nutzen.

## **7. Evangelisch-theologische Grundfragen und katholisch-theologische Grundfragen der Bildung und christlich und abendländische Bildungs- und Kulturwerte**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über folgende Kompetenzen:

- Sie verstehen Religion als individuelles, gesellschaftliches, kulturelles und bildungsrelevantes Phänomen unter besonderer Berücksichtigung des Christentums.
- Sie kennen die christlichen Grundlagen der europäischen Kultur und des europäischen Bildungsverständnisses und setzen sich damit auseinander.
- Sie sind fähig zu einer biographisch reflektierten religiösen und weltanschaulichen Positionierung und zu dialogischen Offenheit angesichts religiöser und weltanschaulicher Pluralität und damit verbundener Lebensformen im christlich-religiösen Kontext.

## **Alltagskultur und Gesundheit**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie verfügen über Kriterien zur gezielten Beobachtung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von Basiswissen zur senso-motorischen Entwicklung.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Arbeitsmethoden und Erkenntnismethoden in alltagskulturellen, d. h. ernährungs-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen und gesundheitsbezogenen wissenschaftlichen Disziplinen.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische Problemlösungsstrategien und können sie anwenden.
- Sie können fachbezogene Informationsquellen erschließen und auf der Basis des aktuellen Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch bewerten.
- Sie können fachbezogene Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und medien-gestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

## **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie können auf der Grundlage von fundiertem und anschlussfähigem Fachwissen zentrale ernährungs-, mode- und textilwissenschaftliche sowie konsumökonomische Begriffe, Gegenstandsbe-  
reiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie verfügen über grundlegende Einblicke in Stoffwechselprozesse und die Morphologie des Men-  
schen (Atmung, Kreislaufsystem, Ernährung, Informationsverarbeitung).
- Sie verfügen über fundiertes und anschlussfähiges Fachwissen in für die Sekundarschule I rele-  
vanten körper- und gesundheitsbezogenen Bereichen wie Ernährung, Körperhaltung, Entwick-  
lung, Bekleidung, Entspannung, Zusammenleben und Hygiene.
- Sie können gesundheitsrelevante Sachverhalte sowie aktuelle gesundheitsbezogene Forschungs-  
ergebnisse reflektieren und bewerten.
- Sie können anthropologische und sozioökonomische Grundlagen der Lebensgestaltung reflektie-  
ren sowie Konzepte und soziokulturelle Aspekte der Lebensgestaltung vergleichen.
- Sie kennen die Vielfalt individueller, sozialer, kultureller, ökonomischer und ökologischer Ressour-  
cen in ihrer Bedeutung, Entwicklung und Begrenzung und reflektieren Prinzipien ihrer verantwort-  
lichen Nutzung situationsbezogen.
- Sie kennen die physische, psychische und soziale Dimension von Gesundheit, können Gesund-  
heit als zentrale Ressource beschreiben und kennen grundlegende Zusammenhänge zwischen  
Lebensführung, Gesundheit und Nachhaltigkeit auch unter Berücksichtigung von Genderaspek-  
ten.
- Sie können den Unterschied zwischen pathogenetischen und salutogenetischen Ansätzen der Prä-  
vention und der Gesundheitsförderung in unterschiedlichen Kontexten reflektieren (HF).
- Sie kennen Instrumente der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes und können  
Marketingstrategien und Werbung für Konsumgüter und Dienstleistungen analysieren (HF).
- Sie können spezifische Merkmale der Wertschöpfungsketten von Lebensmitteln und Textilien in  
Bezug auf Globalisierung, Nachhaltigkeit und gesetzliche Rahmenbedingungen bewerten (HF).
- Sie können Gesundheit und Nachhaltigkeit als leitende Kategorien in der Lebensgestaltung be-  
rücksichtigen und deren Bedeutung für die Lebensqualität reflektieren.

## **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende und erweiterte fachpraktische Fähigkeiten (a) im Bereich der  
Kultur und Technik der Nahrungszubereitung und Mahlzeitengestaltung und reflektieren diese si-  
tuationsbezogen mehrperspektivisch auf der Basis vertiefter theoretischer fachlicher und fachdi-  
daktischer Kenntnisse.
- Sie verfügen über grundlegende und erweiterte fachpraktische Fähigkeiten (b) im Bereich der  
Kultur und Technik der Fertigung und Gestaltung textiler Objekte und Bekleidung und reflektieren  
diese situationsbezogen mehrperspektivisch auf der Basis vertiefter theoretischer Fachlicher und  
fachdidaktischer Kenntnisse.

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

## **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen von fachbezogenen Entwicklungen kritisch analysieren und bewerten.
- Sie können für die Sekundarstufe I relevante Entwicklungen aus den Gesundheits-, Ernährungs-, Lebensmittel-, Mode- und Textilwissenschaften rezipieren und vernetzen (HF).
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen).
- Sie können Konzepte schulischer und außerschulischer Gesundheitserziehung, der Verbraucherbildung sowie der mode- und textilbezogenen Bildung auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten kritisch bewerten.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien unter Rückgriff auf fachdidaktische und allgemeindidaktische Konzepte reflektieren.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und vernetzen (HF).

## **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie kennen theoretische Konzepte zu den Grundlagen von ernährungs-, gesundheits-, mode-/textil- und verbraucherbezogenen Kognitionen und Praktiken.
- Sie können zu den zentralen fachbezogenen Lernprozessen verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von subjektiven Präkonzepten, Alltagssprache und Fachsprache reflektieren.
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, außerschulisches Lernen und so weiter).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder bei sich und anderen zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität, Gender und Heterogenität im Unterricht zu reflektieren.
- Sie können die spezifischen Chancen des Faches zum überfachlichen und berufsorientierenden Kompetenzerwerb in Planung, Bewertung und Reflexion von Unterricht berücksichtigen.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Alltagskultur und Gesundheit beschreiben.
- Sie können allgemeindidaktische und affine fachdidaktisch-methodische Konzeptionen im Hinblick auf ihre Relevanz für den fachbezogenen Unterricht analysieren und reflektieren (HF).

## **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle alltagskulturelle und gesundheitsbezogene Lernprozesse indikatorengestützt beobachten, analysieren und adäquate Fördermaßnahmen wählen und kennen Unterrichtsarrangements mit gesundheitsrelevantem Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Unterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebung) (HF).

## **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von alltagskulturellem und gesundheitsbezogenem Unterricht der Sekundarstufe I.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung und Verbraucherbildung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung sowie Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

## **Biologie**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie sind vertraut mit grundlegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Biologie.
- Sie sind in der Lage, biologiebezogene Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger biologischer Theorien zu begründen.
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen biologischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können biologische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind vertraut mit erfahrungsbasiertem Lernen vor Ort in verschiedenen Lebensräumen, auf biologischen Stationen und in Laboren.
- Sie können unterschiedliche biologische Denkmodelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten sowie eigene Modelle entwickeln (HF).
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (HF).

- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (HF).

## **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen zentrale biologische Begriffe und Konzepte und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie können zentrale Gegenstandsbereiche und Theorien der Biologie systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen: Struktur und Funktion von Zellen, Geweben, Organen und Organismen; Biodiversität und Ökologie (Arten- und Formenkenntnis); Humanbiologie (Gesundheits- und Sexualerziehung).
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Biologie (zum Beispiel Genetik, Gentechnik und Biotechnologie; Entwicklung, Evolution, Informationsverarbeitung und Verhalten) (HF).
- Sie können biologische Aussagen auf ihre Richtigkeit überprüfen, bewerten und diskutieren.
- Sie können ihre Kenntnisse der Biologie einsetzen, um die Vielfalt der Lebensformen zu erschließen sowie den nachhaltigen Umgang mit der Natur und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu begründen (HF).
- Sie können ausgewählte biologische und interdisziplinäre Themen in verschiedenen Kontexten erschließen (HF).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen bei der Analyse biologischer Sachverhalte erfassen und kommunizieren (HF).

## **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von naturwissenschaftlichen und technischen Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.
- Sie können eine exemplarische fachbezogene Untersuchung in einem spezifischen Lebensraum, einer biologischen Station und in Laboren planen, durchführen, auswerten und deren Ergebnisse reflektieren und diskutieren (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können Biologie als Disziplin charakterisieren, ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren sowie insbesondere die individuelle und gesellschaftliche Relevanz humanbiologischer und biomedizinischer Themenbereiche ergründen und bewerten.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und beurteilen.

- Sie sind mit grundlegenden Verfahren bei der ethischen Bewertung von der Anwendung biologischer Erkenntnisse vertraut (HF).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

## **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie können die fach- und domänenspezifischen typischen Zugangsweisen und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegendes fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien biologiebezogener Bildung.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen mehrperspektivischen Unterrichts in Zusammenhang mit dem Fach Biologie beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (HF).
- Sie kennen Grundlagen und biologiespezifische Themenfelder für die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.
- Sie kennen die Anforderungen und Bedingungen für eine zeitgemäße biologische Bildung und reflektieren diese vor dem historischen Hintergrund der Fachdidaktik als eigenständige Wissenschaft (HF).
- Sie können aktuelle Aspekte der fachdidaktischen Forschung verfolgen und an Forschungsaktivitäten mitwirken (HF).

## **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle auf Biologie bezogene Lernprozesse beobachten, analysieren und beschreiben und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial und können diese anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Biologieunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

## **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Biologieunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie kennen wesentliche fachraum- und ausstattungsbezogene Aspekte des Biologieunterrichts und können Unterricht auch im Freien durchführen.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.

- Sie sind in der Lage komplexe Systeme zum Gegenstand von Unterricht zu machen und schulen damit vernetztes Denken.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Biologieunterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

## **Chemie**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie sind vertraut mit grundlegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Chemie (zum Beispiel Beobachten, Sammeln, Dokumentieren, Messen, Vergleichen, Ordnen, Modellieren, Experimentieren, Prüfen; statistische Verfahren; Laborarbeit).
- Sie sind in der Lage, chemiebezogene Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger chemischer Theorien zu begründen.
- Sie können unterschiedliche chemische Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten.
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (HF).
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen chemischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können chemische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels technographischer und fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen zentrale chemische Begriffe (Stoff, Atom, Element, Reaktion, Energie) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen reflektieren.
- Sie können zentrale Gegenstandsbereiche und Theorien der Chemie systematisch darstellen und kritisch reflektieren (HF).
- Sie sind vertraut mit den Basiskonzepten der Chemie (zum Beispiel Stoff-Teilchen, energetische Betrachtung bei Stoffumwandlungen, Struktur-Eigenschaft, chemische Reaktion).
- Sie können Aussagen zu chemischen Inhalten auf ihre Angemessenheit überprüfen und bewerten (HF).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Physik, Biologie, Technikwissenschaften) bei der Analyse chemischer Sachverhalte berücksichtigen (HF).

### **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie sind in der Lage, mit den gängigen Geräten und Chemikalien fach- und sachgerecht umzugehen (einschließlich Wartung, Pflege, Entsorgung).
- Sie können grundlegende Verfahren zum Schutz der Umwelt und zur Sicherung der Nachhaltigkeit beachten (zum Beispiel Entsorgung, Ersatzstoffe, Recycling, Stoffkreisläufe) (HF).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien (zum Beispiel bei Experimenten).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können Chemie als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und beurteilen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf die Chemie bezogenen Denk- und Handlungsprozessen (zum Beispiel Begriffsbildung, Vergleichen, Strukturieren, Modellieren).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Chemielernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie verfügen über grundlegendes fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien chemiebezogener Bildung.

- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, Öffnung des Unterrichts und so weiter).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Chemie beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (HF).

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle auf Chemie bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitätsaspekten auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Chemieunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von chemiebezogenem Unterricht der Sekundarstufe I.
- Sie können Chemieunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte kritisch analysieren und reflektieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Chemieunterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

## **Deutsch**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

## **1. Fachliche Kompetenzen**

### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie sind mit Methoden der Sprachwissenschaft vertraut und können die Struktur von Sätzen, Texten und Gesprächen analysieren und Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur beschreiben.
- Sie können mit Methoden der Literaturwissenschaft Literatur analysieren und interpretieren.
- Sie können Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur im Deutschen beschreiben.
- Sie können sprachliche und literarische Lernprozesse sowie Lese- und Schreibprozesse von Kindern und Jugendlichen theoriegeleitet analysieren.
- Sie können theoriegeleitet Kommunikationsprozesse in unterschiedlichen Medien analysieren.

### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprach- und Literaturwissenschaft.
- Sie können die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten (HF).
- Sie können sprachliche Formen und Sprachhandeln als Mittel des Denkens und der Verständigung theoriegeleitet beschreiben (zum Beispiel Mündlichkeit, Schriftlichkeit, Lese- und Schreibprozesse) und ihre Bedeutung für Kognition, Lernen und soziale Beziehungen einschätzen (HF).
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der deutschsprachigen Literatur in ihren wesentlichen Zügen zu beschreiben (Epochen, wichtige Autorinnen und Autoren, Jugendliteratur, aktuelle Strömungen) (HF).
- Sie kennen die Bedeutung literarischer Texte als Modus historisch-kulturellen Handelns, als Möglichkeit sprachlicher und ästhetischer Erfahrung und für Identitätsbildungs-, Sozialisations-, Enkulturations- und Kommunikationsprozesse (HF).
- Sie können die Medialität von Sprache und Literatur im Zusammenhang mit Sprach-, Literatur- und Medientheorien reflektieren (HF).
- Sie können Kenntnisse über den Prozess der literarischen Sozialisation der Jugendlichen sowie von Theorien der Produktion und Rezeption literarischer Texte anwenden.
- Sie kennen zentrale Theorien zu Voraussetzungen und Schwierigkeiten des Sprach- und Schriftspracherwerbs (HF).
- Sie kennen und reflektieren Formen und Besonderheiten des Zweitspracherwerbs.
- Sie kennen die gesellschaftliche und individuelle Bedeutung von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität für sprachliche und literarische Lernprozesse

### **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über eine differenzierte Schreib-/Lesekompetenz und sind in der Lage, eigene Schreib-/Leseprozesse zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Sie sind in der Lage, ihre Kompetenzen in rhetorischer und ästhetischer Kommunikation adressatengerecht sowie kommunikativ und medial angemessen zu nutzen und weiterzuentwickeln (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie kennen wichtige Fragestellungen, Arbeitsfelder und Positionen der Deutschdidaktik.
- Sie können ihre Wertvorstellungen und Einstellungen zum Deutschunterricht identifizieren, eigene fachbezogene Lernerfahrungen reflektieren und theoriegeleitet alternative Entwürfe entwickeln.
- Sie können eigene Positionen zu deutschdidaktischen Fragen entwickeln und vertreten (HF).
- Sie kennen die Relevanz von Sprache und Literatur in Bildungstheorien, können sie am Beispiel gesellschaftlicher Entwicklungen darstellen und auf fachdidaktische Fragestellungen auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beziehen.
- Sie sind in der Lage ihre Rolle als Deutschlehrkraft sowie die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und zu reflektieren und diese beständig, auch in der professionellen Kooperation, weiterzuentwickeln.
- Sie können das Verhältnis der Deutschdidaktik zur Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie den weiteren mit ihnen vernetzten Bezugswissenschaften auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes problematisieren (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie kennen Modelle zur Sprach-, Schreib-, Lese- und Medienkompetenz sowie zur literarischen Kompetenz und Sprachbewusstheit von Schülerinnen und Schülern.
- Sie ordnen Theorien, Modelle und empirische Studien zur Sprach-, Schreib-, Lese- und Medienkompetenz sowie zur literarischen Kompetenz und zur Sprachbewusstheit von Schülerinnen und Schülern in Bezug auf den Deutschunterricht in der Sekundarstufe 1 kritisch ein (HF).
- Sie können Lernausgangslagen der Schülerinnen und Schüler im Bereich Deutsch als Zweitsprache methodisch sicher erfassen, theoretisch reflektieren, fundiert interpretieren und in der Unterrichtsplanung berücksichtigen (HF).
- Sie sind mit dem Erwerb von Textkompetenz vertraut, kennen Erwerbsverläufe, können sie beobachten und didaktische Entscheidungen ableiten (HF).
- Sie können mündliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern analysieren und sie zu angemessener Kommunikation und Präsentation anleiten.
- Sie können die Entwicklung und Auswirkungen sprach-, literatur- und mediendidaktischer Modelle darstellen und diese für die eigene Praxis auswerten (HF).
- Sie können deutschdidaktische Prinzipien exemplarisch in anderen Unterrichtsfächern umsetzen.
- Sie können Bildungsstandards, Unterrichtsmaterialien und Lehrwerke analysieren und bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (HF).

- Sie können Sprach- und Literaturunterricht reflektiert integrieren und mit anderen Unterrichtsfächern zusammenführen (HF).

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie kennen Ausgangslagen und Prozesse im Bereich des sprachlichen und literarischen Lernens.
- Sie wissen um die Heterogenität von Lerngruppen und können Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten erkennen und beschreiben.
- Sie identifizieren Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht insbesondere aus der Perspektive besonderer Lernergruppen (zum Beispiel Deutsch als Zweitsprache, Sprachschwierigkeiten) (HF).
- Sie kennen Förderkonzepte und Prinzipien zur Erstellung individueller Förderpläne (zum Beispiel für die Schreib- und Lesekompetenz von Kindern und Jugendlichen) und können Adressaten beraten (HF).
- Sie können sprachliche und literarische Lernprozesse analysieren und ausgewählte Verfahren zur Lernstandserfassung für differenzierte didaktisch-methodische Entscheidungen nutzen (HF).
- Sie kennen Konzepte zur Aufgabenstellung und zur Bewertung im Deutschunterricht.
- Sie wissen um die Bedeutung von Selbstevaluationsprozessen und können diese unterstützen (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie kennen die zentralen Verfahren zur Gestaltung von Lese- und Schreibprozessen im Umgang mit pragmatischen und literarischen Texten.
- Sie wissen, wie sich produkt- und prozessbezogene Lern-, Rezeptions- und Interpretationshandlungen im Unterricht durchführen lassen.
- Sie sind mit Theorien und Verfahren zum Wortschatz-, Grammatik- und Orthografielernen im Gesamtkontext des Deutschunterrichts vertraut (HF).
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können das Potenzial ausgewählter Medien für sprachliche und literarische Lehr- und Lernprozesse einschätzen und damit experimentieren (HF).
- Sie kennen fachspezifische Interventionsmöglichkeiten von Lehrpersonen.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen. beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie können an unterrichtsbezogener deutschdidaktischer Forschung mitarbeiten (HF).
- Sie reflektieren Aufgaben der Klassenführung vor dem Hintergrund der fachbezogenen Forschung zur Unterrichtskommunikation auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen Konzepte der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können sie methodisch reflektiert und produktiv anwenden.

## Englisch

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### 1. Fachliche Kompetenzen

#### 1.1 Prozessbezogene Kompetenzen

- Sie sind mit den grundlegenden sprachwissenschaftlichen Forschungs- und Arbeitsmethoden vertraut und können sie reflektiert einsetzen.
- Sie beherrschen die grundlegenden literaturwissenschaftlichen Forschungs- und Arbeitsmethoden und können diese reflektiert anwenden.
- Sie kennen ausgewählte kulturwissenschaftliche Forschungs- und Arbeitsmethoden und können diese zum Beispiel auf Aspekte von Heterogenität, Inklusion, Gender und Interkulturalität beziehen.
- Sie können bei der Anwendung und Reflektion von sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Methoden spezifische Aspekte von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität berücksichtigen.
- Sie können spracherwerbstheoretische Erkenntnisse auf Lernertexte beziehen (HF).

#### 1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die zentralen Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprachwissenschaft.
- Sie können die soziokulturellen und linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung (auch unter historischer Perspektive) reflektieren und ihren eigenen Sprachgebrauch daraufhin beobachten.
- Sie sind vertraut mit den Ursachen und Auswirkungen der Ausbreitung der englischen Sprache sowie mit den besonderen Bedingungen der Interaktion mit (Nicht-) Muttersprachlern (HF).
- Sie sind in der Lage, Texte im Hinblick auf deren interkulturelle, intermediale und intertextuelle Bezüge einzuordnen.
- Sie können satzübergreifende, textbildende Regularitäten erkennen und beschreiben (HF).
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der fremdsprachigen Literatur in ihren wesentlichen Zügen zu beschreiben (zum Beispiel Epochen, zentrale Werke, wichtige Autorinnen und Autoren, aktuelle Strömungen; auch Kinder- und Jugendliteratur) (HF).
- Sie kennen grundlegende Lesetheorien und relevante Lesestrategien (HF).
- Sie verstehen literarische Werke und ihre medialen Repräsentationsformen vor dem Hintergrund der eigenen und der Zielkultur (HF).
- Sie können in ihrer Rolle als Leserinnen und Leser die persönlichkeitsbildende Funktion von Literatur reflektieren (HF).
- Sie kennen relevante zielkulturelle Wissensbestände zur Orientierung in interkulturellen Kontexten.

- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität zu reflektieren (HF).

### **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie verfügen im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch über grundlegende linguistische, soziolinguistische und pragmatische Kompetenzen.
- Sie können ihre Kenntnisse und Kompetenzen in verschiedenen Kontexten adressatengerecht und kommunikativ angemessen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form präsentieren.
- Sie verfügen über sprachliche Mittel in ausgewählten bilingualen Sachfächern (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie kennen und bewerten Konzepte von englisch- beziehungsweise mehrsprachiger (frühkindlicher) Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Englisch für die Lernenden, die Sekundarstufe I und die Gesellschaft begründen.
- Sie können didaktische Konzepte und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf Bildungsstandards bewerten.
- Sie sind in der Lage, ihr linguistisches, literatur- und kulturwissenschaftliches Wissen unter Bezugnahme relevanter Nachbarwissenschaften auf Unterrichtsprozesse zu beziehen.
- Sie können die Bedeutung und Entwicklung der englischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in einer globalisierten Welt reflektieren (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie können aus der Kenntnis des wissenschaftlichen Diskussionsstandes zu fremdsprachendidaktischen und spracherwerbstheoretischen Erkenntnissen wichtige didaktische Prinzipien ableiten und diese für einen interkulturellen, kommunikativen Fremdsprachenunterricht nutzen.
- Sie kennen die Inhalte des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und wissen um seine Bedeutung für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen.
- Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmaterialien kriteriengeleitet zu analysieren und zu entwickeln sowie unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren (HF).
- Sie kennen sprachdidaktische, spracherwerbstheoretische, kultur- und literaturtheoretische Ansätze und können sie auf schulische und außerschulische Praxisfelder beziehen (HF).
- Sie sind mit den wichtigsten theoretischen Ansätzen und unterrichtspraktischen Verfahren eines auf interkulturelle kommunikative Kompetenzen ausgerichteten Fremdsprachenunterrichts vertraut und können diese begründet auf unterschiedliche Sprachlernkontexte anwenden (HF).
- Sie kennen Theorien und Modelle bilingualen Spracherwerbs und können sachfachliche Inhalte für bilingualen Unterricht in didaktischer und methodischer Hinsicht aufbereiten (HF).

- Sie kennen und bewerten differenzierende Verfahren für den Umgang mit Heterogenität (HF).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Englisch beschreiben (zum Beispiel in Zusammenhang mit Bilinguaem Lehren und Lernen).

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie kennen Formen von Diagnostik, Messung und Förderung von Schülerleistungen im Fremdsprachenunterricht sowie Instrumentarien zur Selbstevaluation und Beratung und können deren Relevanz einschätzen.
- Sie sind in der Lage, auf der Basis diagnostischer Erkenntnisse Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler zu skizzieren und im Unterricht umzusetzen und dabei Aspekte von Heterogenität, Individualisierung, Inklusion und Gender zu berücksichtigen (HF).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Fremdsprachenunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie sind in der Lage, didaktische Prinzipien, Konzepte und curriculare Grundlagen bei ihrer Planung von Unterricht anzuwenden und anhand eigener Unterrichtsversuche zu reflektieren.
- Sie können alters- und lernstandsangemessene aufgabenorientierte Unterrichtsszenarien entwickeln und Sprachlernprozesse (auch unter Bedingungen von Heterogenität und unter Genderaspekten) unterstützen.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen Verfahren der empirischen Unterrichtsforschung und können sie zur Analyse ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit und der Schülerlernprozesse anwenden (HF).
- Sie können zur Bearbeitung von Lernaufgaben motivieren, diese begründet einführen (auch für den Übergang), den Lernprozess unterstützend begleiten und unter Einbeziehung der Lerner auswerten (HF).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

## **Ethik**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie verfügen über Haltungen, Fähigkeiten, Kenntnisse in den elementaren philosophischen Denkformen: Reflexions-, Urteils-, Kritik-, Interpretations-, Systematisierungsfähigkeit und Praxis-Orientierung.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher philosophischer Denkformen einzuschätzen (HF).
- Sie können Kenntnisse, Wissen, Einsichten in ihrer Relevanz für den je persönlichen Lebensvollzug einordnen.
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Kontexte philosophischen Denkens zu analysieren und zu beschreiben.
- Sie können philosophische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und medien-gestützter Form strukturiert kommunizieren und fachsprachlich angemessen sowie adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

## **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie können ethische Fragen als philosophische erläutern und mit anderen philosophischen Disziplinen (insbesondere Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Anthropologie, Philosophie der Geschichte, Religionsphilosophie) in Zusammenhang bringen.
- Sie haben einen Überblick über wesentliche Positionen in der Geschichte der Philosophie allgemein und der praktischen Philosophie im Besonderen und können zu ihnen die jeweils elementaren Fragen und Problemhorizonte formulieren.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse und können die jeweils elementaren philosophischen Fragen und Problemhorizonte formulieren zu den zentralen moralphilosophischen Themenfeldern Anthropologie, moralische Bildung (Identität, Freiheit, Tugenden, Urteilsfähigkeit und so weiter), Ebenen sozialer Verwirklichung von Moral (wie Freundschaft, Gerechtigkeit, Toleranz, angewandte Ethik), gelingendes Leben (Glück, Sinn), Religion.
- Sie kennen mindestens eine moralphilosophische Position (HF: mehrere) genauer und können ihre wesentlichen Aussagen diskutieren.
- Sie können den philosophischen Charakter der Frage nach Moral erläutern, auch in Differenzierung zu vorrangig nichtphilosophischen Auseinandersetzungen (insbesondere sozialwissenschaftlicher Provenienz).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können Philosophie beziehungsweise Ethik als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft und im Bildungsprozess reflektieren.
- Sie können Konzepte fachbezogener Bildung auf einen philosophischen Bildungsbegriff beziehen und sich mit dem Konzept und Anspruch schulischer Bildung auseinandersetzen.
- Sie können Lernbiographien reflektieren (die eigenen wie die der Schülerinnen und Schüler unterschiedlichen Alters), besonders unter dem Aspekt moralischer Bildung und Entwicklung.

- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

## **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis.
- Sie verfügen über Konzepte zur didaktischen Transformation zentraler philosophischer Denkformen wie phänomenologische Erfassung und kritische Analyse von Alltagserfahrungen, Hermeneutik und Textauslegung, Begriffsbildung, Logik und Argumentation, dialektische und dialogische Erörterung, kreative und dekonstruktive Entfaltung, Praxisorientierung.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Ethiklernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie kennen altersmäßig zu differenzierende Formen des Philosophierens und können unterschiedliche Konzepte, Modelle und Formen des Philosophierens mit Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Möglichkeiten ihres unterrichtlichen Einsatzes reflektieren.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache sowie ihre Interdependenz im Ethikunterricht reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden und projektorientierten Unterrichtens im Zusammenhang mit Philosophie und Ethik beschreiben und diskutieren.

## **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle auf Ethik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitäts- und Genderaspekten) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden, Problematik und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Ethikunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) in ihrer Relevanz für den Ethikunterricht interpretieren (HF).

## **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Ethikunterricht der Sekundarstufe I.
- Sie können die zentralen Dimensionen des Philosophierens erläutern und Wege benennen, sie im Unterrichtsgeschehen zum Tragen kommen zu lassen.
- Sie können Ethikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte kritisch analysieren und reflektieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.

- Sie verfügen über Ideen und Erfahrungen, speziell für den Ethikunterricht geeignete Lernumgebungen zu inszenieren und zu gestalten (zum Beispiel Projektunterricht, themenzentrierte Kooperation mit anderen Fächern/Fächergruppen, Teamarbeit, Exkursionen).
- Sie können Formen des Umgangs mit Alterität, Heterogenität, Diversität und Gender im Ethikunterricht beschreiben, bewerten (besonders unter ethischen Gesichtspunkten) und anwenden.
- Insbesondere kennen sie Wege und können sie erläutern, im Unterrichtsgeschehen einer Kultur der Auseinandersetzung, Verständigung, Toleranz Gesicht zu verleihen.
- Sie sind in der Lage, die besonderen Möglichkeiten, Grenzen und die Verantwortung der Lehrerin beziehungsweise des Lehrers im Ethikunterricht zu reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren ethikunterrichtlich relevante Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung in ihrer ethischen Relevanz aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren (HF).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

## **Französisch**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie sind mit den grundlegenden sprachwissenschaftlichen Analyse- und Arbeitsmethoden vertraut und können sie reflektiert einsetzen.
- Sie beherrschen grundlegende literaturwissenschaftliche Theorien, Modelle und Methoden und können diese textsortenbezogen reflektiert anwenden.
- Sie kennen ausgewählte kulturwissenschaftliche Forschungs- und Arbeitsmethoden und sind in der Lage, diese zum Beispiel auf Aspekte von Heterogenität, Mehrsprachigkeit, Inklusion, Gender und kultureller Diversität des Zielsprachenlandes und des eigenen Landes zu beziehen.
- Sie können bei der Anwendung und Reflektion sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden spezifisch Aspekte von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität berücksichtigen.
- Sie können Zusammenhänge von Sprach- und Schriftstruktur im Französischen beschreiben und auf unterschiedliche kulturelle Felder beziehungsweise auf unterschiedliche Medien beziehen (HF).

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die zentralen Gegenstandsbereiche und aktuelle Erkenntnisse und Theorien der Sprachwissenschaft (HF).

- Sie kennen grundlegende Zeichen- und Kommunikationsmodelle und sind in der Lage, Aussagen zu ihrer Bedeutung zu machen.
- Sie sind in der Lage, Erkenntnisse der Systemlinguistik im Hinblick auf den kommunikativen Französischunterricht darzustellen (HF).
- Sie sind in der Lage, die soziokulturellen und -linguistischen Rahmenbedingungen der Sprachverwendung zu reflektieren und sie im eigenen Sprachgebrauch zu berücksichtigen (HF).
- Sie können an einer beliebigen Textvorlage linguistische Phänomene mit Rückbindung an eine linguistische Teiltheorie kommentieren (HF).
- Sie besitzen die Fähigkeit, sprachliche Variationen, zum Beispiel aufgrund von regionaler/nationaler Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht, zu erkennen (HF).
- Sie sind in der Lage, die Entwicklung der frankophonen Literatur in groben Zügen zu beschreiben (Epochen, zentrale Werke, wichtige Autorinnen und Autoren, aktuelle Strömungen, Kinder- und Jugendliteratur) (HF).
- Sie verfügen über detaillierte Kenntnisse in mindestens einer Epoche (HF).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität zu reflektieren.
- Sie verfügen über ein kulturelles Orientierungswissen über Frankreich und die Frankophonie (insbesondere die historische und politische Entwicklung Frankreichs; die grundlegenden sozialen, geographischen, politischen und ökonomischen Gegebenheiten Frankreichs und der Frankophonie; das französische Schul- und Hochschulwesen; die Struktur der Medienlandschaft Frankreichs).
- Sie kennen wesentliche Entwicklungen in den deutsch-französischen Beziehungen seit 1870 (HF).

### **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie besitzen eine solide transferfähige Sprachlernkompetenz, unter anderem in den Bereichen autonomes Lernen, strategisches Lernen, Sprach- und Sprachlernbewusstheit.
- Sie verfügen über ein zielsprachliches Kompetenzniveau von mindestens C1 entsprechend den Kriterien des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie verfügen über die Fähigkeit, kohärente wissenschaftlich begründete Äußerungen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form adressatengerecht zu präsentieren.
- Sie verfügen über sprachliche Mittel in ausgewählten bilingualen Sachfächern (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können die Bedeutung und Entwicklung der französischen Sprache, Literatur und Kultur in einer globalisierten Welt reflektieren (HF).
- Sie können wichtige Fachliche und fachdidaktische Entwicklungen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis heute im Überblick darstellen und mit den jeweiligen sprachpolitischen Ansätzen in Beziehung setzen (HF).

- Sie kennen und bewerten Konzepte von französisch- beziehungsweise mehrsprachiger Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Französisch für die Lernenden, die Sekundarstufe I und die Gesellschaft begründen.
- Sie können didaktische Konzepte und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf Bildungsstandards bewerten.
- Sie sind in der Lage, ihr linguistisches, literatur- und kulturwissenschaftliches Wissen unter Bezugnahme relevanter Nachbarwissenschaften auf Unterrichtsprozesse zu beziehen.

## **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie können den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu fremdsprachendidaktischen, lern- und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen sowie zu wichtigen didaktischen Prinzipien und Schlüsselbegriffen für einen kommunikativen Französischunterricht nutzen.
- Sie kennen die Inhalte des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und wissen um seine Bedeutung für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen (HF).
- Sie sind in der Lage, Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren, zu reflektieren und zu entwickeln sowie vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren (HF).
- Sie können stufenspezifische Besonderheiten darstellen und diese in einen schulartübergreifenden Zusammenhang stellen; das beinhaltet insbesondere Aspekte des Bilingualen Lehrens und Lernens und der Berufsorientierung.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Französisch beschreiben (zum Beispiel in Zusammenhang mit Bilinguaem Lehren und Lernen).
- Sie können die Nutzung diverser Textsorten im schulischen Kontext kritisch hinterfragen und auf der Grundlage der Bildungspläne analysieren (HF).

## **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie kennen Formen von Diagnose, Messung und Förderung von Schülerleistungen im Französischunterricht sowie Instrumentarien zur Selbstevaluation und Beratung und können deren Relevanz einschätzen.
- Sie sind in der Lage, auf der Basis diagnostischer Erkenntnisse Entwicklungspläne für Schülerinnen und Schüler zu skizzieren und im Unterricht umzusetzen und dabei Aspekte von Heterogenität, Individualisierung, Gender und Inklusion zu berücksichtigen.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Französischunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischer Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (HF).

## **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie sind in der Lage, didaktische Prinzipien, Konzepte und curriculare Grundlagen bei ihrer Planung von Unterricht anzuwenden und anhand eigener Unterrichtsversuche zu reflektieren (HF).

- Sie können alters- und lernstandsangemessene aufgabenorientierte Unterrichtsszenarien erstellen und berücksichtigen dabei die zentrale Bedeutung des Wortschatzerwerbs.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen Verfahren empirischer Unterrichtsforschung und können sie zur Analyse ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit und der Schülerlernprozesse anwenden (HF).
- Sie wissen um die Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.

## **Geographie**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie können geographische Strukturen, Funktionen und Prozesse in den geographischen Teilbereichen systematisch beschreiben und erklären.
- Sie kennen Formen und Methoden räumlicher Orientierung und Darstellung.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden natur- und sozialwissenschaftlicher Forschung.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher natur- und sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (HF).
- Sie sind in der Lage, geographische Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, und deren Plausibilität zu überprüfen.
- Sie können geographische Fragestellungen mit geeigneten physisch geographischen Methoden (zum Beispiel Geländearbeit, Labormethoden) und humangeographischen Methoden (zum Beispiel Befragung, Kartierung) bearbeiten.
- Sie können unterschiedliche geographische Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (HF).
- Sie können ausgewählte geographische Problemstellungen (zum Beispiel Ressourcen, Folgen anthropogener Eingriffe in den Naturraum, Naturrisiken, räumliche Disparitäten, Nachhaltigkeit, Raumkonstruktionen) untersuchen, spezifische Lösungskonzepte entwickeln und begründen.
- Sie können geographische Erkenntnisse und gesellschaftliche Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

- Sie sind in der Lage, die Qualität geowissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

## **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen zentrale geographische Begriffe und Kategorien und können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale geographische Gegenstandsbereiche (zum Beispiel Physische Geographie, Humangeographie, Regionale Geographie) und Theorien systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie können das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren im System Erde-Mensch beschreiben und analysieren.
- Sie sind in der Lage, geographische Strukturen und Prozesse in ihrer räumlichen und zeitlichen Veränderung zu analysieren und daraus zukünftige Entwicklungsszenarien abzuleiten.
- Sie können ausgewählte geographische Phänomene, Strukturen und Prozesse analysieren und in einen systemischen Kontext einordnen (zum Beispiel Vulnerabilität, Konfliktfelder, Klima, Reliefgenese).
- Sie können globale, regionale und lokale räumliche Strukturen und Prozesse nach ausgewählten Merkmalen beschreiben, gegeneinander abgrenzen und vergleichen.
- Sie führen Raumanalysen im Nah- und Fernraum durch (Geländepraktika, Exkursionen).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien anderer sozialwissenschaftlicher Disziplinen (zum Beispiel Politikwissenschaft, Soziologie, Ökonomie) bei der Analyse geographischer Problemlagen (zum Beispiel nachhaltige Entwicklung) berücksichtigen (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können die Geographie als Disziplin charakterisieren und die Funktion und das Bild der Geographie beziehungsweise der geographischen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können die Geographie als Brückenfach zwischen den Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie als geowissenschaftliches Zentrierungsfach reflektieren.
- Sie kennen Konzepte und Ansätze geographischer Bildung und können diese bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des geographischen Lernens und Lehrens in der Sekundarstufe I.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Geographielernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Geografieunterricht reflektieren.

- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts in Zusammenhang mit dem Fach Geographie.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle geographische Lernprozesse beobachten und analysieren sowie adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Geographieunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Geographieunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können zeitgemäße Medien und geographische Arbeitsmittel (zum Beispiel Karte, Geographische Informationssysteme, Kompass, GPS) nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können die Schülerinnen und Schüler zu einer sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität, Gender und Interkulturalität im Unterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

## **Geschichte**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie können geschichtliche Strukturen, geschichtliche Prozesse und geschichtliche Dimensionen systematisch beschreiben und das Potenzial und die Reichweite verschiedener Ansätze zur Beschreibung historischer Zusammenhänge abwägen.
- Sie kennen das geschichtswissenschaftliche Konzept der Arbeit mit Quellen, können sich kritisch mit Quellen auseinandersetzen und textanalytische Methoden anwenden.
- Sie kennen grundlegend die quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung.
- Sie können Geschichte und historische Erkenntnisse als jeweils gegenwartsgebundene Konstruktionen erkennen, die historische Prägung der Gegenwart beschreiben und ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein entwickeln.
- Sie sind in der Lage, thematische Schwerpunkte zu setzen, komplexe historische Probleme zu ordnen und Zusammenhänge herzustellen.
- Sie können raum-, kulturen- und epochenvergleichende Problemstellungen erarbeiten und Transfers herstellen (HF).
- Sie können geschichtswissenschaftliche und geschichtsdidaktische Erkenntnisse in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren, auch auf der Basis eigener Forschung (HF).
- Sie sind in der Lage, die Qualität geschichtswissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen zentrale geschichtswissenschaftliche Begriffe (zum Beispiel Raum, Zeit, Kultur), können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale geschichtswissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Konzepte systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie können die Gliederungen der Geschichte (Epochen, Zeiteinteilung, Benennungen) kritisch bewerten und die Folgen unterschiedlicher Gliederungen reflektieren.
- Sie verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen und können dieses mit Aspekten der Regional- und Landesgeschichte sowie mit verschiedenen historischen Dimensionen (zum Beispiel Gesellschaften, Wirtschaft, Klima, Gender) differenziert in Beziehung setzen (HF).
- Sie verfügen über vertieftes Wissen zu ausgewählten historischen Phänomenen (HF).
- Sie sind in der Lage, ausgewählte historische Sachverhalte aus der Perspektive einzelner geschichtswissenschaftlicher Forschungsansätze zu beschreiben (HF).

- Sie können Erkenntnisse und Theorien anderer Disziplinen bei der Analyse historischer Zusammenhänge berücksichtigen (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können die Geschichtswissenschaft als Disziplin charakterisieren und die Funktion von Geschichte beziehungsweise historischer Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie sind in der Lage an Diskursen der Geschichtskultur teilzunehmen.
- Sie kennen Konzepte von der Geschichtsdidaktik und können diese bewerten (HF).
- Sie können geschichtsdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des geschichtswissenschaftlichen Lernens und Lehrens in der Sekundarstufe I.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des historischen Lernens (zum Beispiel Problemorientierung, Multiperspektivität, Gegenwartsbezug, Interkulturalität, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Sprache und unterschiedlichen Medien im frühen historischen Lernen reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Geschichte beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle Prozesse des historischen Lernens beobachten und analysieren.
- Sie kennen Kompetenzmodelle historischen Lernens sowie Dimensionen des Geschichtsbewusstseins.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie können Heterogenität in Lerngruppen auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten erkennen und binnendifferenzierte Konzepte für historisches Lernen integrieren (HF).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Geschichtsunterricht (HF).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

## **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

## **Informatik**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie können informatische und außerinformatische Probleme analysieren, Problemlösestrategien der Informatik anwenden und Problemlösungen mit Bezug auf Kriterien wie Korrektheit und Effizienz bewerten (HF).
- Sie können Realsituationen analysieren und strukturieren, um diese der Verarbeitung mit Methoden der Informatik zugänglich zu machen.
- Sie können Modelle unter statischen, funktionalen und dynamischen Aspekten formulieren, unter Nutzung einer Entwicklungsumgebung in Programmcode übertragen und den Programmcode auf Korrektheit überprüfen.
- Sie können IT-Systeme validieren und verifizieren (HF), den Einsatz von IT-Systemen begründen, sich begründet zwischen konkurrierenden Lösungsverfahren entscheiden und Verfahren der Qualitätssicherung anwenden.
- Sie können ordnen, klassifizieren und kategorisieren sowie digitale Informationsobjekte vernetzen.

- Sie können die Fachsprache korrekt verwenden, unterschiedliche Computersysteme zur synchronen und asynchronen Kommunikation und Kooperation nutzen und bewerten sowie kooperative Verfahren aus der Softwareerstellung anwenden.
- Sie können erarbeitete digitale Informationsobjekte unterschiedlicher medialer Typen präsentieren, digitale Medien bearbeiten und interpretieren sowie digitale Artefakte diskutieren.
- Sie können Kreativitäts- und Innovationstechniken systematisch anwenden und Lern- und Anwendungsprogramme entwickeln.
- Sie können informatikspezifische Inhaltskonzepte (zum Beispiel System, Algorithmus) und Prozesskonzepte (zum Beispiel Modellieren, Programmieren) auf andere Anwendungsfelder übertragen und ihre erworbenen informatischen Kompetenzen in außerinformatischen Kontexten nutzen.

## **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie können Daten kodieren, dekodieren, komprimieren und aufbereiten, analoge Daten in digitale Daten und umgekehrt umwandeln, Informationen darstellen und interpretieren. Sie können Daten und Information begrifflich differenzieren, Konzepte zur Datensicherheit begründen, Informationsziele formulieren, im Internet und in Informationssystemen recherchieren sowie Informationen bewerten.
- Sie können geeignete Algorithmen zur Lösung vorgegebener Probleme identifizieren, Algorithmen zur Problemlösung unter Verwendung von grundlegenden Strukturelementen (Sequenz, Iteration, Bedingung) formulieren und analysieren, Algorithmen in einer Programmiersprache umsetzen, Standardalgorithmen zum Suchen, Sortieren und Hashen erklären sowie sequenzielle und nicht-sequenzielle Datenstrukturen (zum Beispiel Feld, Tabelle, Liste, Graph) nutzen.
- Sie können Tabellenkalkulationssysteme zur Datenverarbeitung nutzen, fachliche und logische Datenmodelle entwerfen, Datenbanken in einem Datenbanksystem implementieren und Datensätze in Datenbanken erzeugen, lesen, pflegen und löschen.
- Sie können klassische Rechnerstrukturen (Von-Neumann-Rechner) beschreiben und alternative Rechnerkonzepte nennen, vielfältige externe Speicher verwenden und deren Funktionsweise erläutern, verschiedene periphere Ein- und Ausgabegeräte nutzen und deren Funktionsweise erklären.
- Sie können grundlegende Konzepte der Maschinenprogrammierung benennen und die Aufgaben von Betriebssystemen detailliert erläutern (HF).
- Sie kennen wesentliche Teilgebiete der Informatik, können Entwicklungen der Informatik in ihren historischen Kontext einordnen, gesellschaftliche Chancen und Risiken des IT-Einsatzes realistisch einschätzen, gesellschaftliche Auswirkungen des Internets bewerten, IT-Systeme nach Kriterien zur Mensch-Maschine-Interaktion beurteilen, IT-Szenarien unter rechtlichen Gesichtspunkten (zum Beispiel Datenschutz, Urheberrecht, Kinder- und Jugendschutz) analysieren und bewerten und Datensicherheitskonzepte umsetzen.
- Sie können Berechenbarkeitsmodelle und Grenzen der Berechenbarkeit erklären, die O-Notation zur Angabe und zum Vergleich von Komplexität verwenden und Aussagen in der Aussagenlogik formulieren und umformen.
- Sie können endliche Automaten, Grammatiken und reguläre Ausdrücke konstruieren und Aussagen in der Prädikatenlogik formulieren und umformen (HF).
- Sie kennen die Funktion verschiedener Protokolle, können vielfältige Dienste nutzen und Kommunikationsinfrastruktur sowohl auf der Hardware- als auch auf der Softwareebene einrichten.

- Sie können Struktur und Standards des Internet skizzieren und Webtechnologien charakterisieren (HF).
- Sie können Standardanwendungen (Text-, Grafik-, Foto-, Audio-, Videoeditoren) zielgerichtet und situationsgerecht und unter Nutzung informatischen Hintergrundwissens einsetzen, Computersysteme zum Experimentieren, Steuern und Regeln in naturwissenschaftlichen und technischen Anwendungsfeldern nutzen.
- Sie können Lernprogramme, Mikrowelten und Computerspiele analysieren und bewerten (HF).

### **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie können Programmierparadigmen differenzieren und beurteilen, Probleme mit Hilfe selbst geschriebener Programme lösen, verschiedene Strategien zur gemeinsamen Entwicklung von Programmierprojekten einsetzen und Tests zur Qualitätssicherung formulieren und anwenden.
- Sie können auf der Grundlage eines Prozessmodells planen, entwickeln und dokumentieren (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können Informatik als Disziplin charakterisieren und die Funktion und das Bild der Informatik beziehungsweise der informatikbezogenen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und beurteilen.
- Sie können aktuelle nationale und internationale Entwicklungstendenzen zur Schulinformatik reflektieren, und vertreten eine kritische Offenheit bezüglich neuer IT-Entwicklungen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie können zu den zentralen Bereichen des Informatiklernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie verfügen über fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien informatikbezogener Bildung.
- Sie kennen und reflektieren Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (zum Beispiel generisches Lernen, problem- und handlungsorientiertes Lernen, erfindendes und entdeckendes Lernen) (HF).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Informatik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (HF).

## **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle informatikbezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitäts- und Genderaspekten), Rückmeldung im Sinne einer positiven Fehlerkultur geben und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (HF).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Informatikunterricht (HF).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

## **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von informatikbezogenem Unterricht der Sekundarstufe I und können Informatikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte kritisch analysieren und reflektieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

## **Kunst**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie sind vertraut mit grundlegenden kunstwissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden (zum Beispiel Analyse- und Interpretationsverfahren) und können damit zum Beispiel die spezifischen Merkmale von Kunst und Bilderwelten in Alltag und Medien herausarbeiten.

- Sie können kunstwissenschaftliche Erkenntnisse und kunstbezogene Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.
- Sie können sich ausgewählte künstlerische Werke durch eigenständige künstlerische Auseinandersetzung erschließen.
- Sie können eine selbständige kunstwissenschaftliche Auseinandersetzung leisten (HF).
- Sie können ihre eigene künstlerisch-ästhetische Praxis im Kunstkontext verorten (HF).

## **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie verfügen über Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Kunstwissenschaft (zum Beispiel Epochen, Positionen, Konzepte und Entwicklung der historischen und gegenwärtigen Kunst, Theorien künstlerischen Kreativität).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Geschichte, Soziologie, Psychologie, Kulturwissenschaft) bei der Analyse kunstwissenschaftlicher Problemstellungen und kunstbezogener Sachverhalte berücksichtigen (HF).

## **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie können künstlerische Frage- und Problemstellungen, Konzepte, Vorhaben und Strategien zu Fläche, Körper, Material, Raum, Bewegung und Prozess entwickeln, realisieren und präsentieren.
- Sie verfügen über ein (HF: erweitertes) Repertoire an technisch-medialen Fähigkeiten, Fertigkeiten und an künstlerischen Ausdrucksformen in den Arbeitsbereichen Zeichnung, Malerei/Farbe, Druckgrafik, Textil, Körper/Raum, Fotografie/digitale Bildbearbeitung, Film/Video, Performance/Spiel/Aktion.

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können die Funktion und die Vorstellungen von Kunst in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse und Kriterien zur Beurteilung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Ansätze.
- Sie kennen wesentliche historische und gegenwärtige fachdidaktische Positionen und Konzeptionen (HF: und deren Diskurse).
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer Sozialisationsverläufe.

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie kennen relevante Theorien und Forschungsbefunde aus Bezugswissenschaften.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des künstlerischen Lernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele beschreiben.

- Sie können situationsbezogen fachlich relevante Unterrichtsthemen konzipieren.
- Sie können altersgemäße und fachlich fundierte Methodenentscheidungen für ästhetisch-künstlerische Produktions- und Rezeptionsprozesse treffen.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Kunst beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen (HF).

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie sind in der Lage, das bildnerische Verhalten von Kindern und Jugendlichen sowie die Ästhetik der Kinder- und Jugendkulturen zu beobachten, analysieren, diagnostizieren und interpretieren.
- Sie können individuelle und soziale auf Kunst bezogene Lernprozesse theoriegeleitet beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Begabung, Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Ziele, Grundlagen und Instrumente einer fachgerechten Leistungsüberprüfung und -bewertung von Prozessen und Produkten im Kunstunterricht der Sekundarstufe.
- Sie kennen die Bedeutung einer qualitätsentwickelnden Rückmeldepraxis und Prozessbegleitung (HF).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie können kunstpädagogische und kunstdidaktische Ansätze in konkreten Praxissituationen begründet anwenden.
- Sie sind in der Lage, Kunstunterricht kompetenzorientiert, interdisziplinär und projektorientiert allein und im Team zu planen und durchzuführen.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können selbst durchgeführten Kunstunterricht und den Unterricht anderer kritisch beobachten, reflektieren und evaluieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im Kunstunterricht beschreiben und bewerten.
- Sie können Verbindungen zwischen schulischer und außerschulischer ästhetischer Kultur herstellen und ihr eigenes ästhetisches Profil produktiv und reflektiert einbringen (HF).
- Sie können Exkursionen an außerschulische Lernorte planen und auf Grundlage aktueller museumpädagogischer Erkenntnisse durchführen.
- Sie können Ausstellungen und Präsentationen von Schülerarbeiten planen und durchführen.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).

- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).

## **Mathematik**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie können inner- und außermathematische Situationen explorieren, Strukturen und Zusammenhänge erkennen und Vermutungen aufstellen.
- Sie können Lösungspläne entwickeln, diese ausführen und ihren Lösungsweg kontrollieren und dokumentieren.
- Sie können übergreifende und bereichsspezifische Problemlösestrategien anwenden und Problemprozesse bewerten (HF).
- Sie können mathematische Modelle entwickeln und Bearbeitungsschritte und Ergebnisse interpretieren.
- Sie können mathematische Modelle hinsichtlich ihrer Grenzen vergleichen, bewerten und modifizieren.
- Sie können die Universalität von mathematischen Modellen an Beispielen aufzeigen (HF).
- Sie können eigene Lösungswege sowie mathematische Ideen und Zusammenhänge fach- und adressatengerecht strukturieren und präsentieren, auch unter Verwendung von Symbolsprache und geeigneten Medien.
- Sie können mathematische Aussagen formulieren, auf Plausibilität überprüfen, begründen und die Begründungen zu schlüssigen Beweisen formalisieren.
- Sie können verschiedene Beweistechniken anwenden und reflektieren (HF).
- Sie können situationsgerecht mathematische Darstellungsformen und Werkzeuge, insbesondere computergestützte Werkzeuge wie CAS, DGS und Tabellenkalkulation auswählen und verwenden.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher mathematischer Darstellungen und Werkzeuge abwägen (HF).

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie können Zahlbereiche anhand ihrer Eigenschaften unterscheiden und ihre systematischen Zusammenhänge und Darstellungsformen erklären.
- Sie können Zusammenhänge der elementaren Arithmetik sowie präalgebraische Argumentationsformen zur Darstellung und Lösung arithmetischer Probleme verwenden.
- Sie können Zahleigenschaften und -muster mit Hilfe formaler algebraischer Darstellungen und Strukturen beschreiben (HF).

- Sie kennen Begriffe und Zusammenhänge der ebenen und räumlichen Geometrie und können diese im Zusammenhang mit Konstruktionen und Abbildungen verwenden.
- Sie können geometrische Zusammenhänge durch Rückgriff auf Argumentationsbasen (Kongruenzsätze, Abbildungsgeometrie) beweisen (HF).
- Sie können Symmetrien durch Abbildungen beschreiben und sie mit dem Gruppenbegriff strukturieren (HF).
- Sie können funktionale Zusammenhänge in inner- und außermathematischen Situationen mit verschiedenen Darstellungen (Tabelle, Graph, Term) beschreiben.
- Sie können Funktionen anhand grundlegender Eigenschaften charakterisieren.
- Sie können Gesetzmäßigkeiten bei Potenz-, Exponential- und Logarithmusfunktionen erklären und Funktionen mit Begriffen einer inhaltlich-anschaulichen Analysis beschreiben (HF).
- Sie können statistische Erhebungen zu uni- und bivariaten Daten planen, durchführen und auswerten sowie grafische Darstellungen und Kennwerte verwenden und interpretieren.
- Sie können mithilfe von Verteilungen und Wahrscheinlichkeiten modellieren und argumentieren und ein Verfahren der Inferenzstatistik verwenden und erläutern (HF).
- Sie kennen abstrakte mathematische Strukturierungskonzepte und wenden diese in exemplarischen Inhaltsbereichen an (zum Beispiel Zahlentheorie, Algebra, Graphentheorie) (HF).
- Sie kennen Anwendungsfelder von Mathematik in Wissenschaft und Technik und beschreiben darin exemplarisch Modellierungsprozesse (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können die Mathematik als Wissenschaftsdisziplin charakterisieren sowie die Rolle und das Bild der Wissenschaft Mathematik in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien und Mathematikbilder (einschließlich der eigenen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten reflektieren.
- Sie kennen und bewerten Konzepte von mathematischer Bildung und können die Bedeutung des Schulfachs Mathematik für die Lernenden, die Schule und die Gesellschaft begründen.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf didaktische Konzepte bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie kennen theoretische Konzepte zu zentralen mathematischen Denkhandlungen wie Begriffsbilden, Modellieren, Problemlösen und Argumentieren.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Mathematiklernens in der Sekundarstufe I (Zahlen und Operationen; Raum und Form; Größen und Messen; Funktionaler Zusammenhang; Daten und

Zufall) verschiedene Zugangsweisen, Grundvorstellungen und paradigmatische Beispiele, typische Präkonzepte und Verstehenshürden sowie begriffliche Vernetzungen beschreiben.

- Sie können Stufen der begrifflichen Strenge und Formalisierungen und deren altersgemäße Umsetzungen beschreiben (HF).
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Mathematiklernen und -lehren (zum Beispiel genetisches Lernen, entdeckendes Lernen, Prinzip der fortschreitenden Schematisierung, anwendungsbezogenes Lernen, fächerverbindendes Lernen).
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von mathematikbezogenen Lernprozessen und können diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch anwenden (HF).

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle mathematische Lernprozesse beobachten und analysieren sowie adäquate individuelle Fördermaßnahmen auswählen.
- Sie kennen Unterrichtssituationen mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie können ein informelles diagnostisches Gespräch durchführen, auswerten und entsprechende Fördermaßnahmen benennen (HF).
- Sie kennen Konzepte zum Umgang mit Rechenschwäche und mathematischer Hochbegabung (HF).
- Sie kennen Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Mathematikunterricht.
- Sie können Ergebnisse von Schulleistungstests und zentralen Lernstandserhebungen angemessen interpretieren (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie können Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden auf der Basis fachdidaktischer Theorien beurteilen und ausgehend davon Lernarrangements konstruieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Mathematikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Mathematikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten (zum Beispiel natürliche Differenzierung).
- Sie kennen Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie können Medien, insbesondere computergestützte mathematische Werkzeuge, nutzen und kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen (HF).

- Sie kennen fachspezifische Formen des spontanen Lehrerhandelns (zum Beispiel Umgang mit vorläufigen Begriffen, Umgang mit Fehlern, heuristische Hilfen, Impulse zur kognitiven Aktivierung).
- Sie können selbst geplanten Unterricht situationsangemessen und fachgerecht umsetzen.
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von fachlichen Lernprozessen berücksichtigen.
- Sie kennen Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).

## **Musik**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie sind vertraut mit grundlegenden musikwissenschaftlichen Forschungs- und Arbeitsmethoden (zum Beispiel (Noten-) Texte und Hörbeispiele beschreiben, analysieren und interpretieren).
- Sie können sich ausgewählte musikalische Werke durch eigenständige künstlerische Auseinandersetzung erschließen.
- Sie kennen Verfahren der Produktion, Reproduktion, Rezeption, Reflexion und Transformation von Musik.
- Sie sind in der Lage, musikwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger musikwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen von musikalischen Entwicklungen zu analysieren und zu beschreiben.
- Sie können musikwissenschaftliche Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie können zentrale musikwissenschaftliche Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie kennen die Musik verschiedener Epochen und Kulturen unter Berücksichtigung historischer, soziologischer, psychologischer, ästhetischer und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen.
- Sie kennen Grundlagen der allgemeinen Musiklehre, des Tonsatzes, der Gehörbildung und der musikalischen Analyse in verschiedenen Stilen.
- Sie verfügen über Kenntnisse und aktuelle Fragestellungen in relevanten Bereichen der Musikwissenschaft (zum Beispiel historische und systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie einschließlich der Populären Musik) (HF).

- Sie verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten in Arrangement und Komposition für sekundarschultypische Besetzungen (inklusive Verwendung digitaler Medien und elektroakustischer Instrumente) (HF).
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Geschichte, Soziologie, Psychologie, Kulturwissenschaft) bei der Analyse musikwissenschaftlicher Problemstellungen und musikalischer Sachverhalte berücksichtigen (HF).

### **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie sind in der Lage, ihre musikalischen Kenntnisse und fachpraktischen Kompetenzen selbständig weiter zu entwickeln.
- Sie verfügen über musikpraktische Fertigkeiten, Vermittlungswissen, Techniken und Methoden für die Arbeit mit musikalischen Gruppen innerhalb der Musik ausgewählter Kulturen (durch Mitwirkung in Hochschulensembles einschließlich Bandpraxis).
- Sie beherrschen die Grundlagen der Stimmphysiologie und können Methoden der Stimmbildung bei Kindern und Jugendlichen anwenden.
- Sie verfügen über Grundlagen in Musik- und Bewegungserziehung und können Musik über ihren Körper ausdrücken (zum Beispiel Bild, Tanz, Szene).
- Sie verfügen über musikspezifische Kompetenzen im Bereich Musik und Medien.
- Sie verfügen über Fertigkeiten in Liedbegleitung und Improvisation in unterschiedlichen Stilen und Genres auf einem Akkordinstrument.
- Sie können Musik unterschiedlicher Stile und gegebenenfalls eigene Kompositionen sowie Improvisationen auf Instrumenten und mit der Stimme auf angemessenem künstlerischem Niveau darbieten beziehungsweise mit ihrem Körper ausdrücken (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie kennen und reflektieren die Bedeutung musikalischer Bildung für Gesellschaft und Schulentwicklung.
- Sie kennen fachspezifische und fächerübergreifende Modelle, Konzeptionen und Methoden der Musikdidaktik und können diese reflektieren (HF).
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer Sozialisationsverläufe.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse reflektieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie kennen und nutzen Theorien und Modelle fachspezifischer Forschung zum musikalischen Lehren und Lernen, insbesondere für den Bereich der Sekundarstufe (HF).
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.

- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Musik beschreiben (HF).

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können musikalische Potenziale von Schülerinnen und Schülern erkennen und fördern und sie bei der Entwicklung eines musikalischen Selbstkonzepts unterstützen.
- Sie können Schülerprodukte und -äußerungen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Theorien beobachten, analysieren und interpretieren.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der fachgerechten Leistungsüberprüfung und -bewertung im Musikunterricht.
- Sie kennen Forschungen zur musikalischen Begabung und Entwicklung (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie können Musikunterricht auf Grund von Ergebnissen der Unterrichtsforschung in konkreten Situationen und größeren curricularen Zusammenhängen planen, durchführen, auswerten und reflektieren.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können musikalische Aspekte in fächerübergreifenden Themen und Projekten verankern (zum Beispiel Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit).
- Sie können musikalisch-kreative Prozesse initiieren und fördern, um dadurch musikalisches und musikbezogenes Lernen anzuregen.
- Sie können akustische, elektroakustische und digitale Instrumente und Geräte einsetzen und Schülerinnen und Schüler zum sachgerechten Umgang anleiten.
- Sie können Verbindungen zwischen schulischer und außerschulischer Musikkultur herstellen und ihr eigenes musikalisches Profil produktiv und reflektiert einbringen (HF).
- Sie kennen und bewerten Verfahren für den Umgang mit Heterogenität im Musikunterricht (zum Beispiel differenzierende Aufgaben und Lernarrangements auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede) (HF).
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

## **Physik**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie sind vertraut mit grundlegenden Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Physik (zum Beispiel Modellieren, Formalisieren, Experimentieren).
- Sie sind in der Lage, einfache physikbezogene Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zur Beschreibung von Phänomenen an Hand einschlägiger physikalischer Theorien zu entwickeln und diese experimentell zu überprüfen.
- Sie können unterschiedliche physikalische Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (HF).
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (HF).
- Sie sind in der Lage, das Wechselspiel von Physik und gesellschaftlicher Entwicklung zu analysieren und zu bewerten.
- Sie können physikalische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und medien-gestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.

## **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen zentrale physikalische Begriffe.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der klassischen und modernen Physik (zum Beispiel Mechanik, Wärmelehre/Thermodynamik, Elektrizitätslehre/Elektrodynamik, Optik, Moderne Physik).
- Sie verfügen über weiterführende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der klassischen und modernen Physik (HF).
- Sie können ihre Kenntnisse der Physik einsetzen, um ausgewählte Phänomene und Alltagssituationen zu beschreiben.
- Sie sind in der Lage, ausgewählte Aufgaben und Probleme der klassischen und modernen Physik zu lösen.
- Sie können Erkenntnisse und Theorien wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Chemie, Biologie, Technikwissenschaften) bei der Analyse physikalischer Sachverhalte berücksichtigen (HF).

## **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie sind in der Lage, mit den gängigen Geräten und technischen Anlagen fach- und sachgerecht umzugehen (einschließlich Pflege, Entsorgung).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung bei der Handhabung von physikalischen Geräten (zum Beispiel beim Experimentieren).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können Physik als Disziplin charakterisieren und diese Charakterisierung kritisch reflektieren.
- Sie können die eigene fachbezogene Lernbiographie reflektieren, insbesondere unter dem Genderaspekt und der kulturellen Sozialisation.

- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

## **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf die Physik bezogene Denk- und Handlungsprozessen.
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Physiklernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie verfügen über fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien physikbezogener Bildung.
- Sie kennen und reflektieren Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (zum Beispiel generisches Lernen, außerschulisches Lernen, problem- und handlungsorientiertes Lernen, erfindendes und entdeckendes Lernen) (HF).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Physik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis (HF).

## **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle auf Physik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitäts- und Genderaspekten) und adäquate Fördermaßnahmen vorschlagen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements, in denen Schülervorstellungen erkannt und weiterentwickelt werden können.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Physikunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

## **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von physikbezogenem Unterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können Physikunterricht aus physikdidaktischer Perspektive beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Physikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).

- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Technikunterricht beschreiben und bewerten.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

## **Politikwissenschaft**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie können politische Strukturen, Prozesse und Problembereiche systematisch beschreiben und die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung sowie der Text- und Quellenanalyse und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, politikwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Thesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger politikwissenschaftlicher Theorien zu begründen.
- Sie können ausgewählte politische Probleme (zum Beispiel politische Konflikte, Globalisierung, Partizipation) untersuchen, spezifische Lösungskonzepte bewerten sowie Chancen ihrer Umsetzung abwägen.
- Sie können politische Probleme in einem theoretischen Rahmen bewerten (HF).
- Sie können zwischen objektiven Tatbeständen und Werturteilen unterscheiden, Wege zur rationalen Urteilsbildung aufzeigen und Urteile in Diskussionen begründet vertreten. Dabei wissen sie um die Bedeutung von Konflikt- und Kompromissfähigkeit.
- Sie können politikwissenschaftliche Erkenntnisse und politische Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie können die Qualität politikwissenschaftlicher Arbeiten kritisch bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards orientieren.

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen zentrale politikwissenschaftliche Begriffe, können diese anwenden und kritisch reflektieren.
- Sie können zentrale Theorien (zum Beispiel Demokratietheorien, Theorien der internationalen Beziehungen, Staatstheorien) systematisch darstellen und kritisch reflektieren.
- Sie kennen das politische System der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und bewerten deren Arbeitsweisen und Funktionslogiken.
- Sie kennen Positionen der Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und beurteilen die Institutionen und Prozesse grenzüberschreitender Politik.
- Sie können Grundlagen des Systemvergleichs und verschiedene politische Systeme systematisch darstellen und erläutern sowie Politikfelder in vergleichender Perspektive analysieren (HF).
- Sie sind vertraut mit den Grundzügen der Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffen der politischen Theorie, normativen und empirisch-analytischen Theorien der Politik (HF).
- Sie können die Erkenntnisinteressen der Politikwissenschaft von denen anderer wissenschaftlicher Disziplinen (zum Beispiel Soziologie, Geschichte, Ökonomie) abgrenzen beziehungsweise gemeinsame Grundlagen benennen und bei der Analyse politischer Problemlagen berücksichtigen (HF).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können die Politikwissenschaft als Disziplin charakterisieren und die Funktion und das Bild der Politikwissenschaft beziehungsweise der Politischen Bildung in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie kennen Konzepte von politischer Bildung und können diese bewerten (F).
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des politikwissenschaftlichen Lernens und Lehrens in der Sekundarstufe I.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des politischen Lernens (zum Beispiel Problemorientierung, Multiperspektivität, Gegenwartsbezug, Interkulturalität, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Politik.
- Sie können die Bildungsstandards auf der Grundlage didaktischer Konzepte bewerten und Unterrichtsmaterialien mit Blick auf die Unterrichtspraxis reflektieren.

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle politikwissenschaftliche Lernprozesse beobachten und analysieren (Produkte und Äußerungen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Migrationshintergrund) und adäquate Rückmeldung geben.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements der Differenzierung und Individualisierung.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung im Politikunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

#### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Politikunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (HF).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität und Interkulturalität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

### **Sport**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

#### **1. Fachliche Kompetenzen**

### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie verfügen über Kriterien zur gezielten Beobachtung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von Basiswissen zur senso-motorischen Entwicklung.
- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Arbeitsmethoden, Erkenntnismethoden und diagnostische Methoden in sportwissenschaftlichen Disziplinen.
- Sie kennen ausgewählte sportbezogene Problemlösungsstrategien und können sie anwenden (F).
- Sie können sportbezogene Informationsquellen erschließen und auf der Basis des aktuellen Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse kritisch bewerten.
- Sie können sportwissenschaftliche Erkenntnisse und Sachverhalte strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen zentrale Begriffe des Faches (zum Beispiel Bewegung, Training, Spiel) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen beschreiben.
- Sie können zentrale sportwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Theorien systematisch darstellen und kritisch diskutieren (zum Beispiel Psychomotorische Entwicklung, Theorie des Bewegungshandelns).
- Sie verfügen über grundlegende Einblicke in Stoffwechselprozesse und die Morphologie des Menschen (Atmung, Kreislaufsystem, Ernährung, Informationsverarbeitung, Bewegungsapparat).
- Sie verfügen über ein handlungsorientiertes, sportwissenschaftliches Fachwissen, das sie zur Anleitung und Reflexion von Bewegungslernsituationen befähigt (zum Beispiel motorisches Lernen, motorische Leistungsfähigkeit, trainingsbiologische Zusammenhänge, Trainingsprinzipien, Trainingsmethoden, Gestaltung von Trainingsprozessen) (HF).
- Sie sind in der Lage, sportwissenschaftliche Fragestellungen zu Gesundheit, Prävention, Sozialpolitik, Gender und Integration/Inklusion zu formulieren und theoriegeleitet zu beantworten.
- Sie können Erkenntnisse und Theorien sportwissenschaftlicher Teildisziplinen (zum Beispiel Sportpädagogik, Sportgeschichte, Sportsoziologie, Sportpsychologie, Bewegungs- und Trainingswissenschaft) bei der Analyse sportwissenschaftlicher Problemlagen berücksichtigen.

### **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über sport- und bewegungsspezifisches Können in mindestens sechs ausgewählten Feldern der Sport- und Bewegungskultur (zum Beispiel Spielen - große Spiele; Bewegen an Geräten - Turnen; Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik; Bewegen im Wasser - Schwimmen; Darstellen, Gestalten, Tanzen - Gymnastik; Ringen - Kämpfen), das sie in die Lage versetzt, Bewegungen auf angemessenem Niveau auszuführen.
- Sie verfügen über ein vertieftes sport- und bewegungsspezifisches Können in zwei ausgewählten Feldern der Sport- und Bewegungskultur (Spiele und Individualsportarten), das sie in die Lage versetzt, Bewegungen auf überdurchschnittlichem Niveau auszuführen.

- Sie verfügen über fundierte Fähigkeiten in Bezug auf Rettungs-, Hilfs- und Sicherheitsmaßnahmen (Sichern und Helfen im Gerätturnen, Rettungsschwimmen, Erste Hilfe).

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können die Rolle der Sportlehrerin beziehungsweise des Sportlehrers unter Berücksichtigung der eigenen Biografie und in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten reflektieren (HF).
- Sie kennen Konzepte schulischer und außerschulischer Gesundheitserziehung inklusive der Sport- und Bewegungserziehung und können diese beurteilen (zum Beispiel Bedeutung von Körper- und Bewegungserfahrungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Konzepte der Bewegten Schule, didaktisch-methodische Prinzipien) (HF).
- Sie können Bildungsstandards, Unterrichtsmaterialien sowie Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote unter Rückgriff auf didaktische Konzepte beurteilen und sie in Bezug zur Unterrichtspraxis setzen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie kennen theoretische Konzepte zu den Grundlagen des Bewegungskönnens (Wahrnehmung und Bewegen, Ausdruck und Gestaltung, Kondition und Koordination, motorisches Lernen).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Gesundheits- und Sportlernens in der Primarstufe verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie kennen und bewerten Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (generisches Lernen, entdeckendes Lernen, Bewegte Schule und so weiter).
- Sie sind in der Lage, stereotype Selbst- und Fremdbilder bei sich und anderen zu erkennen und vor dem Hintergrund von Interkulturalität und Heterogenität im Sportunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten zu reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Sport beschreiben.

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle sportbezogene Lernprozesse indikatoren gestützt (zum Beispiel elementare Bewegungen, Verhaltensweisen, Ernährungsstil) beobachten und analysieren (auch unter der Perspektive von Gender und Heterogenität) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Sportunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebung) (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Sportunterricht der Sekundarstufe I.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie verfügen über Zugänge zu den verschiedenen Lebensbedingungen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und können Sportunterricht auf Grundlage eines konstruktiven Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten gestalten (HF).
- Sie verfügen über Kenntnisse zu Formen und Funktionen außerunterrichtlicher Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote und können diese planen und durchführen.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

## **Technik**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie sind vertraut mit grundlegenden technikwissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden (zum Beispiel Beobachten, Dokumentieren, Messen, Vergleichen, Ordnen, Modellieren, Experimentieren, Simulieren, Prüfen, Konstruieren, Produzieren; statistische Verfahren).
- Sie sind in der Lage, technische Problemstellungen zu formulieren, Lösungsansätze zu entwickeln und Problemlösungen unter Einsatz technikwissenschaftlicher Verfahren umzusetzen.
- Sie können unterschiedliche technikwissenschaftliche Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (HF).
- Sie kennen ausgewählte domänenspezifische und -übergreifende Problemlösungsstrategien und können sie anwenden.
- Sie sind in der Lage, individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen technischer Entwicklungen zu analysieren und zu bewerten.

- Sie können technikwissenschaftliche beziehungsweise technische Erkenntnisse und Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren (zum Beispiel mittels technographischer und fachsprachlicher Kommunikation).
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren (HF).

## **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen zentrale technikwissenschaftliche Begriffe (zum Beispiel Technik, Technologie) und können unterschiedliche Begriffsbestimmungen reflektieren.
- Sie können zentrale Gegenstandsbereiche und Theorien technikbezogener Wissenschaften systematisch darstellen und kritisch diskutieren.
- Sie verfügen über Kenntnisse in ausgewählten technikwissenschaftlichen Bereichen (zum Beispiel Produktions-, Energie-, Bau-, Maschinen-, Elektro- und Informationstechnik).
- Sie verfügen über ein Verständnis allgemeintechnologischer Strukturierungen.
- Sie sind vertraut mit der Analyse, Synthese, Dokumentation und Bewertung technischer Produkte und Prozesse in sach- und soziotechnischen Kontexten (HF).
- Sie können grundlegende techniktypische Denk- und Handlungsformen in den Bereichen Konstruktion, Fertigung, Optimierung, Gebrauch und Entsorgung technischer Systeme beschreiben, reflektieren und anwenden (HF).
- Sie können ausgewählte technische Phänomene in ihren historischen und gegenwärtigen Kontext einordnen und daraus zukünftige Entwicklungsszenarien ableiten (HF).
- Sie können relevante Theorien und Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen (zum Beispiel Arbeitswissenschaft, Produktgestaltung/Design) bei der Lösung technischer Probleme berücksichtigen (HF).

## **1.3 Fachpraktische Kompetenzen**

- Sie können spezifische Fertigungsverfahren, Werkzeuge und Werkstoffe zur Lösung unterschiedlicher technischer Problemstellungen zweckbezogen auswählen sowie sachgerecht, sicher und zielorientiert einsetzen.
- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Demontage, Remontage, Wartung und Instandsetzung technischer Produkte.
- Sie verfügen über vertiefte Fertigkeiten der technischen Praxis sowie vertiefte technische Problemlösestrategien in einem ausgewählten Bereich (HF).
- Sie kennen und beachten relevante Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Handhabung von Werkzeugen, Maschinen, Gerätschaften, Stoffen und Unterrichtsmedien.

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können Technik und Technikwissenschaft als Disziplinen charakterisieren und ihre Funktion und ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher geschlechtstypischer und kulturspezifischer Sozialisationsverläufe.
- Sie kennen Konzepte fachbezogener Bildung und können diese kritisch analysieren und beurteilen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

## **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über theoretische Konzepte zu zentralen auf Technik bezogenen Denk- und Handlungsprozessen (zum Beispiel Problemlösen, Formen und Modi technischen Wissens).
- Sie können zu den zentralen Bereichen des Techniklernens in der Sekundarstufe I verschiedene Zugangsweisen, typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie verfügen über fachdidaktisches Wissen, insbesondere zur Bestimmung, Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien technikbezogener Bildung.
- Sie kennen und reflektieren Konzepte für schulisches Lernen und Lehren (zum Beispiel genetisches Lernen, außerschulisches Lernen, problem- und handlungsorientiertes Lernen, erfindendes und entdeckendes Lernen) (F).
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Technik beschreiben.
- Sie kennen die relevanten Bildungspläne und Bildungsstandards, analysieren und bewerten sie kritisch und setzen sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis.

## **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle auf Technik bezogene Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Heterogenitäts- und Genderaspekten) und adäquate Fördermaßnahmen wählen (HF).
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Technikunterricht.
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

## **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von technikbezogenem Unterricht der Sekundarstufe I.
- Sie können Technikunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte kritisch analysieren und reflektieren.

- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Technikunterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung und Verbraucherbildung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen (HF).

## **Evangelische Theologie/Religionspädagogik**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der theologischen Wissenschaft und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, biblische Texte mit den Grundschriften exegetischer Methoden wissenschaftlich auszulegen.
- Sie können kirchen-, theologie- und dogmengeschichtliche Quellentexte wissenschaftlich erschließen.
- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.
- Sie sind zu einer selbständigen differenzierten theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig.
- Sie können das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik wissenschaftstheoretisch reflektieren und im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren.

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft im Zusammenhang der einzelnen theologischen Disziplinen.
- Sie verfügen über Grundwissen bezüglich zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments und ihres zeit- und religionsgeschichtlichen Hintergrundes (zum Beispiel Gottesbild, Anthropologie, Schöpfung, Exodus, Bergpredigt, Auferstehung, Reich Gottes).
- Sie sind fähig zum hermeneutisch reflektierten Verständnis, zur Auslegung und Einordnung zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder (HF).
- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien in der Geschichte des Christentums und der Kirchen in evangelischer Perspektive vertraut und können diese bezüglich ihrer historischen Bedeutung, Wirkungsgeschichte und Gegenwartsrelevanz begründet einschätzen (HF).
- Sie kennen zentrale, lehrmäßige Inhalte des christlichen Glaubens in evangelischer Tradition, können sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen und sie auf gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme beziehen (HF).
- Sie können ethische Schlüsselprobleme und unterschiedliche Lösungsansätze im Horizont theologischer und philosophischer Ethik reflektieren und sind zu einer eigenen Urteilsbildung fähig (HF).
- Sie kennen grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse der Weltreligionen und haben vertieftes Wissen über Judentum und Islam.
- Sie kennen Prinzipien und Konzeptionen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können auf dieser Grundlage ihre eigene theologische Position differenziert und kontextuell reflektieren und sich im ökumenischen und interreligiösen Dialog positionieren.
- Sie kennen Grundkonzepte eines christlichen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart.
- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche sowie über Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der Religionspädagogik.

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf religionsdidaktische Konzepte bewerten.
- Sie können ihre eigene Religiosität reflektieren und Vorstellungen ihrer künftigen Berufsrolle sowie in Ansätzen ein Selbstkonzept als Religionslehrerin beziehungsweise Religionslehrer in der Sekundarstufe I entwickeln.
- Sie können religionsdidaktische und religionspädagogische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren theologischen Kenntnissen vernetzen.

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.
- Sie sind vertraut mit den Grundbegriffen und Grundstrukturen religionsdidaktischer Analyse-, Reflexions- und Entscheidungsprozesse.
- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von religionsunterrichtlichen Lernprozessen und wenden diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch an.
- Sie sind in der Lage, sich selbstständig neues Wissen und Können auf dem aktuellen Stand der theologischen und religionspädagogischen beziehungsweise religionsdidaktischen Forschung zur professionellen Weiterentwicklung anzueignen.

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde die religiösen Herkunft, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einschätzen und bei der Unterrichtsplanung, insbesondere im Hinblick auf Diagnostik- und Förderpotentiale berücksichtigen.
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Religionsunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie sind in der Lage Lernarrangements auf der Basis fachdidaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und Methoden zu konstruieren und umzusetzen.
- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie sind vertraut mit fächerverbindendem und -übergreifendem Religionsunterricht, insbesondere in konfessionell-kooperativer Hinsicht.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Religionsunterricht (insbesondere den Umgang mit anderen Konfessionen, anderen Religionen und anderen weltanschaulichen Lebens- und Denkformen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben, bewerten und anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.

- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang von der Schule in die Berufswelt.
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung.

## **Katholische Theologie/Religionspädagogik**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen grundlegende Arbeits- und Analysemethoden der Katholischen Theologie/Religionspädagogik und können diese anwenden und reflektieren.
- Sie sind in der Lage, biblische Texte mit den Grundschriften exegetischer Methoden wissenschaftlich auszulegen.
- Sie können kirchen-, theologie- und dogmengeschichtliche Quellentexte wissenschaftlich erschließen.
- Sie können ethische und dogmatische Problemstellungen methodisch und hermeneutisch verantwortet reflektieren.
- Sie sind zu einer selbständigen differenzierten theologischen Urteilsbildung und Argumentation fähig.
- Sie können das Fach Katholische Theologie/Religionspädagogik konfessioneller Perspektive wissenschaftstheoretisch reflektieren und im gesellschaftlichen und interdisziplinären Diskurs positionieren.

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft im Zusammenhang der einzelnen theologischen Disziplinen.
- Sie verfügen über Grundwissen bezüglich zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments und ihres zeit- und religionsgeschichtlichen Hintergrundes (zum Beispiel Gottesbild, Anthropologie, Schöpfung, Exodus, Bergpredigt, Auferstehung, Reich Gottes).
- Sie sind fähig zum hermeneutisch reflektierten Verständnis, zur Auslegung und Einordnung zentraler Texte und Themen des Alten und Neuen Testaments in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder.

- Sie sind mit zentralen Problemstellungen und Entwicklungslinien in der Geschichte des Christentums und der Kirchen in katholischer Perspektive vertraut und können diese bezüglich ihrer historischen Bedeutung, Wirkungsgeschichte und Gegenwartsrelevanz begründet einschätzen.
- Sie kennen zentrale, lehrmäßige Inhalte des christlichen Glaubens in katholischer Tradition, können sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen und sie auf gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme beziehen.
- Sie können ethische Schlüsselprobleme und unterschiedliche Lösungsansätze im Horizont evangelischer Ethik und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen reflektieren und sind zu einer eigenen theologisch-ethischen Urteilsbildung fähig.
- Sie kennen grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede der christlichen Konfessionen, verfügen über Grundkenntnisse der Weltreligionen und vertieftes Wissen über Judentum und Islam.
- Sie kennen Prinzipien und Konzeptionen des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können auf dieser Grundlage ihre eigene theologische Position differenziert und kontextuell reflektieren und sich im ökumenischen und interreligiösen Dialog positionieren.
- Sie kennen Grundkonzepte eines christlichen Bildungs- und Erziehungsverständnisses in Geschichte und Gegenwart.
- Sie haben einen strukturierten Überblick über die Entwicklung, die Gegenstandsbereiche sowie über Fragestellungen, Erkenntnisse und Theorien der Religionspädagogik.

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Religionsunterrichts differenziert begründen und erläutern.
- Sie können Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien mit Bezug auf religionsdidaktische Konzepte bewerten.
- Sie können ihre eigene Religiosität reflektieren und Vorstellungen ihrer künftigen Berufsrolle sowie in Ansätzen ein Selbstkonzept als Religionslehrerin beziehungsweise Religionslehrer in der Primarstufe entwickeln.
- Sie können religionsdidaktische und religionspädagogische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren theologischen Kenntnissen vernetzen.

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie kennen die Grundlagen zur entwicklungsgerechten Initiierung religiöser Bildungs- und Erziehungsprozesse und zur differenzierten Förderung elementarer theologischer Denkstrukturen bei den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.
- Sie sind in der Lage, religionsunterrichtliche Lehr- und Lernmaterialien sowie den Einsatz unterschiedlicher Medien kritisch zu analysieren und zu reflektieren und vor diesem Hintergrund unterrichtspraktische Vorschläge zu skizzieren.
- Sie sind vertraut mit den Grundbegriffen und Grundstrukturen religionsdidaktischer Analyse-, Reflexions- und Entscheidungsprozesse.

- Sie kennen grundlegende Methoden zur Erforschung von religionsunterrichtlichen Lernprozessen und wenden diese in umrissenen Forschungsfeldern exemplarisch an.
- Sie sind in der Lage, sich selbständig neues Wissen und Können auf dem aktuellen Stand der theologischen und religionspädagogischen beziehungsweise religionsdidaktischen Forschung zur professionellen Weiterentwicklung anzueignen.
- Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Religionsunterrichts insbesondere in ökumenischer Hinsicht.

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können mithilfe sozialisationstheoretischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und Befunde, die religiösen Herkunft, Lebenswelten, Erfahrungen, Entwicklungsstufen, Lernstände und Einstellungen der Schülerinnen und Schüler differenziert einschätzen.
- Sie sind vertraut mit sozialisationstheoretischen und psychologischen Theorien zur religiösen Entwicklung und können sie bei der Planung von Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial berücksichtigen.
- Sie können religionsdidaktische Formen der individuellen und gendersensiblen Förderung in heterogenen Lerngruppen anwenden.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsfeststellung und -bewertung im Religionsunterricht.
- Sie können Ergebnisse einer empirischen Erfassung fachlicher Kompetenzen interpretieren (zum Beispiel Schulleistungstests, zentrale Lernstandserhebungen) (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können fachspezifisch relevante und zeitgemäße Medien und Materialien nutzen und konstruieren, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Religionsunterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität im Religionsunterricht (insbesondere den Umgang mit anderen Konfessionen, anderen Religionen und anderen weltanschaulichen Lebens- und Denkformen) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben, bewerten und applizieren.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang von der Schule in die Berufswelt.
- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung.

- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

## **Wirtschaft**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in den folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie können ökonomische Strukturen, ökonomische Prozesse und ökonomische Teilbereiche systematisch beschreiben und erklären.
- Sie können Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze zur Beschreibung ökonomischer Zusammenhänge abwägen.
- Sie kennen grundlegende quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung sowie der Text- und Quellenanalyse und können Darstellungen deskriptiver Statistik lesen und kommentieren.
- Sie sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Methoden abzuwägen (HF).
- Sie können unterschiedliche ökonomische Modelle hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen vergleichen und bewerten (HF).
- Sie sind in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, Hypothesen zu entwickeln, deren Plausibilität zu überprüfen und anhand einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und Modelle zu begründen.
- Sie können ausgewählte wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen (zum Beispiel Globalisierung, soziale Marktwirtschaft, Gerechtigkeit) untersuchen, spezifische Modelle entwickeln und begründen.
- Sie können normative wirtschaftswissenschaftliche Probleme (zum Beispiel Verbraucherrecht, Ordnungspolitik) in einem adäquaten theoretischen Rahmen bewerten (HF).
- Sie können zwischen objektiven Tatbeständen und Werturteilen unterscheiden und Wege zur rationalen Urteilsbildung aufzeigen.
- Sie können wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und ökonomische Sachverhalte in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form strukturiert kommunizieren und adressatengerecht präsentieren.
- Sie sind in der Lage, die Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie kennen zentrale wirtschaftswissenschaftliche Begriffe (zum Beispiel Produktion, Verteilung, Haushalte, Unternehmen, der Staat im Wirtschaftsgeschehen) und können unterschiedliche Begriffsdefinitionen beschreiben.

- Sie können zentrale wirtschaftswissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Theorien (zum Beispiel Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft) systematisch darstellen.
- Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse ökonomischer Erscheinungsformen, Prozesse, Handlungen und Strategien, die am Leitbild der Nachhaltigkeit ausgerichtet sind (HF).
- Sie verfügen über strukturierte Kenntnisse zu den grundlegenden - insbesondere zu den schulrelevanten - Teilgebieten der Wirtschaftswissenschaft (zum Beispiel Konsumökonomik, Arbeitsökonomik und Gesellschaftsökonomik).
- Sie kennen aktuelle ökonomische Problemlagen und können diese systematisch darstellen.
- Sie können die grundlegenden Fragen der Wirtschaftsethik kritisch diskutieren (HF).
- Sie sind in der Lage, das Verhältnis zwischen Politik und Ökonomie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wertorientierungen zu analysieren und zu diskutieren (HF).
- Sie können ökonomische Probleme und Fragestellungen theoriegeleitet analysieren und Lösungskonzepte entwickeln.
- Sie können Erkenntnisse und Theorien anderer sozialwissenschaftlicher Disziplinen (zum Beispiel Politikwissenschaft, Soziologie, Geschichte, Geographie) bei der Analyse wirtschaftswissenschaftlicher Problemlagen berücksichtigen (HF).
- Sie kennen Branchen, Strukturen und Qualifikationsanforderungen der Berufs- und Arbeitswelt im Hinblick auf gelingende Übergänge.

## **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können die Wirtschaftswissenschaft als Disziplin charakterisieren und ihre Funktion sowie ihr Bild in der Gesellschaft reflektieren.
- Sie können fachbezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen).
- Sie kennen Konzepte von ökonomischer Bildung und können diese bewerten.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen (HF).

### **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie verfügen über theoretische Konzepte des wirtschaftswissenschaftlichen Lernens in der Sekundarstufe I.
- Sie kennen und beurteilen zentrale Prinzipien und Methoden des wirtschaftswissenschaftlichen Lernens (zum Beispiel Problemorientierung, Multiperspektivität, Gegenwartsbezug, Interkulturalität, forschendes, entdeckendes und außerschulisches Lernen) (HF).
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im Unterricht reflektieren.

- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaftslehre beschreiben.
- Sie können die Bildungsstandards und Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.
- Sie kennen die Ziele, Aufgaben und Methoden der Berufsorientierung und sind in der Lage, den Übergang von der Schule in den Beruf pädagogisch verantwortungsvoll und methodenvielfältig zu begleiten.

### **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle wirtschaftswissenschaftliche Lernprozesse beobachten und analysieren (Produkte und Äußerungen von Schülerinnen und Schülern) auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial (HF).
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Wirtschaftslehreunterricht (HF).
- Sie können Ergebnisse empirischer Kompetenzmessung (zum Beispiel Intelligenz-, Schulleistungstests und zentrale Lernstandserhebungen) interpretieren (HF).

### **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung und Beurteilung von Wirtschaftsunterricht in der Sekundarstufe I.
- Sie können geeignete zeitgemäße Medien auswählen, modifizieren, entwickeln und zielgerichtet einsetzen sowie die Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie können Unterricht auf der Basis fachdidaktischer Konzepte beobachten und analysieren (HF).
- Sie können Lernarrangements auf der Basis fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse konstruieren und geeignete Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und fachspezifische Unterrichtsmethoden einsetzen.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität und Interkulturalität im Unterricht auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten beschreiben und bewerten.
- Sie kennen und reflektieren Aufgaben der Klassenführung und Techniken des classroom managements.
- Sie kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektiert und produktiv anwenden.
- Sie sind in der Lage, Inhalte und Themenstellungen der Gesundheitserziehung und Verbraucherbildung fachbezogen aufzubereiten und in den Unterricht zu integrieren.
- Sie wissen um die Chancen, Probleme, Aufgabenstellungen und Anforderungen beim Übergang zwischen Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt (HF).
- Sie wissen um die Anforderungen von Ausbildungsbetrieben an Schülerinnen und Schüler, kennen schulische Formen der Kooperation mit Wirtschaftsbetrieben und können diese hinsichtlich ihres Wertes für die Berufsorientierung von Jugendlichen kritisch reflektieren.

- Sie kennen und reflektieren Wege der fachbezogenen Unterrichtsentwicklung (HF).
- Sie kennen Verfahren qualitativer und quantitativer empirischer Unterrichtsforschung und können deren Ergebnisse bei der Gestaltung von Lernprozessen berücksichtigen.

## **Bilinguales Lehren und Lernen und kulturelle Diversität im Rahmen des Europalehramts an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in folgenden Bereichen:

### **1. Fachliche Kompetenzen**

#### **1.1 Prozessbezogene Kompetenzen**

- Sie sind aufgrund eines Auslandssemesters in der Lage, Alltagserfahrungen und Studiererfahrungen im Herkunftsland und im Zielsprachenland unter einer interkulturellen Perspektive zu reflektieren.
- Sie kennen unterschiedliche methodische Ansätze des Kulturvergleichs und der Kulturbetrachtung.
- Sie sind in der Lage, Anlage und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten kritisch zu bewerten und eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren.

#### **1.2 Inhaltsbezogene Kompetenzen**

- Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der europäischen Transformationsprozesse in der neueren Zeit und können sie in eine globale Perspektive einordnen.
- Sie können sachfachliche Themen in ihren kulturellen Kontexten verorten und reflektieren.
- Sie sind zur Bedeutungsaushandlung in interdisziplinären Fachdiskursen fähig.
- Sie kennen den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu bilingualem Lehren und Lernen, zur Lern- und Entwicklungspsychologie sowie zentrale didaktische Prinzipien und Schlüsselbegriffe.

#### **1.3 Fachsprachliche Kompetenzen**

- Sie verfügen über die Fähigkeit, zentrale Begriffe, Gegenstandsbereiche und Theorien des Sachfachs fachsprachlich kohärent in mündlicher und schriftlicher Form in ihrer gewählten Zielsprache zu präsentieren.

### **2. Fachdidaktische und unterrichtspraktische Kompetenzen**

#### **2.1 Fachbezogene Reflexionskompetenzen**

- Sie können Theorien und Entwicklungen des bilingualen Lehrens und Lernens im Überblick darstellen und sind in der Lage, sie mit den jeweiligen bildungspolitischen Ansätzen in Beziehung zu setzen.
- Sie können auf bilinguales Lehren und Lernen bezogene Lernbiographien reflektieren (einschließlich der eigenen), besonders unter dem Aspekt unterschiedlicher kultureller Sozialisationsverläufe.

- Sie kennen unterschiedliche Modelle der Umsetzung von bilingualem Lehren und Lernen und können diese bewerten.
- Sie können bilinguale Methodenkonzepte in ihrer Auswirkung auf die heutige Unterrichtspraxis darstellen.
- Sie können fachdidaktische Forschungsergebnisse rezipieren und sie mit ihren Kenntnissen vernetzen.

## **2.2 Fachdidaktische Kompetenzen**

- Sie können zu zentralen Bereichen des bilingualen Lernens verschiedene Zugangsweisen und Grundvorstellungen beschreiben.
- Sie können typische Präkonzepte und Verstehenshürden bei Schülerinnen und Schülern beschreiben.
- Sie können die Rolle von Alltagssprache und Fachsprache im bilingualen Unterricht reflektieren.
- Sie können Möglichkeiten und Grenzen fächerverbindenden Unterrichts im Zusammenhang mit bilingualem Lehren und Lernen beschreiben.
- Sie kennen die Vorgaben des baden-württembergischen Bildungsplans hinsichtlich bilingualem Lehren und Lernen.
- Sie können Unterrichtsmaterialien bewerten und sie in Bezug zu didaktischen Konzepten und zur Unterrichtspraxis setzen.

## **2.3 Diagnostische Kompetenzen**

- Sie können individuelle bilinguale Lernprozesse beobachten und analysieren (zum Beispiel nach Aspekten kultureller Diversität, Transkulturalität, Heterogenität und Gender) und adäquate Fördermaßnahmen wählen.
- Sie kennen bilinguale Unterrichtsarrangements mit Diagnostik- und Förderpotenzial.
- Sie kennen und reflektieren Ziele, Methoden und Grenzen der Leistungsüberprüfung und -bewertung im bilingualen Unterricht.

## **2.4 Unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen**

- Sie können altersgerechte bilinguale Lernarrangements auf der Basis didaktischer Theorien, geeigneter Aufgaben, Lehr- und Lernmaterialien und sachfach-spezifischer Unterrichtsmethoden konstruieren.
- Sie können selbst geplanten bilingualen Unterricht situationsangemessen und sachfachgerecht umsetzen.
- Sie können anhand exemplarisch durchgeführten eigenen bilingualen Unterrichts die spezifischen Herausforderungen der Integration von Sachfach und Zielsprache reflektieren.
- Sie können bilingualen Unterricht auf der Basis didaktischer Konzepte beobachten und analysieren.
- Sie können Formen des Umgangs mit Heterogenität auch unter Berücksichtigung von Genderaspekten im bilingualen Unterricht beschreiben und bewerten.

- Sie können zeitgemäße Medien für bilingualen Unterricht nutzen, kennen ihre Möglichkeiten und Grenzen und können Schülerinnen und Schüler zur sachgerechten Nutzung anleiten.
- Sie kennen spezifisch bilinguale Formen des spontanen Lehrerhandelns (zum Beispiel Umgang mit vorläufigen Begriffen, Umgang mit Fehlern, heuristische Hilfen).
- Sie wissen um die spezifischen Fragestellungen beim Übergang zwischen den Schulstufen beziehungsweise von der Schule in die Berufswelt.

© juris GmbH